



**BREMEN
BREMERHAVEN**
ZWEI STÄDTE. EIN LAND.



JAHRESBERICHT 2025
OBERVERWALTUNGSGERICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



Freie
Hansestadt
Bremen

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	1
1 Geschäftslage des Verwaltungsgerichts	3
1.1 Aktuelles Geschäftsjahr	3
1.2 Asylverfahren im aktuellen Geschäftsjahr	6
2 Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts	10
2.1 Aktuelles Geschäftsjahr	10
2.2 Asylverfahren im aktuellen Geschäftsjahr	13
3 Rechtsprechungsrückblick	16
3.1 Asylrecht	16
Zulässigkeit von Abschiebungen nach Syrien?	16
Subsidiärer Schutz für russische Staatsangehörige	16
„Verbrauch“ einer Abschiebungsandrohung	17
3.2 Abgabenrecht	17
Jahrmarktgebühren	17
Ausbildungsplatzabgabe	18
3.3 Aufenthaltsrecht	18
Folgen eines Fehlverhaltens der Ausländerbehörde	18
Ausweisung wegen „Selbstjustiz“	19
3.4 Bau- und Planungsrecht	20
Sperber muss „Klimaschutzsiedlung“ weichen	20
3.5 Beamtenrecht	21
Rechtsextreme Chats eines Feuerwehrbeamten	21
3.6 Datenschutzrecht	21
Zulässigkeit von Haustürwerbung	21
Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten	22
3.7 Glücksspielrecht	22
Keine Spielhallen in der Nähe von Schulen	22
3.8 Kommunalverfassungsrecht	23
Ausschluss der Öffentlichkeit im Haushalts- und Finanzausschuss	23

3.9 Kinder- und Jugendhilferecht	24
Finanzierung von Kindertagesstätten	24
Umgang trotz aggressiven Verhaltens	24
3.10 Personalvertretungsrecht	25
Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte	25
3.11 Polizeirecht	25
Racial Profiling	25
3.12 Schulrecht	26
Förderung von Privatschulen	26
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	26
3.13 Tierschutzrecht	27
Hundehalterpflichten	27
3.14 Versammlungsrecht	27
Auflagen für pro palästinensische Versammlung	27
3.15 Wirtschaftsverwaltungsrecht	28
Bremer Weihnachtsmarkt „bekannt und bewährt“	28
4 Sonstiges	30
Fortbildungsveranstaltung „Resiliente Verwaltungsgerichtsbarkeit?“	30

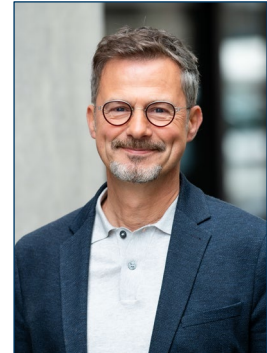
Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr legen wir Ihnen einen Jahresbericht vor, dessen Gestaltung wir in mehrfacher Hinsicht verändert haben. Inhalt und Form sind ja bekanntlich untrennbar miteinander verbunden. Bei unserem Jahresbericht war die Form ein bisschen in die Jahre gekommen und passte nicht mehr so ganz in das digitale Zeitalter. Wir haben uns bei der Gestaltung darum bemüht, neue Akzente zu setzen und auf lange wortreiche Erklärungen zu verzichten, wo Grafiken und Bilder viel mehr sagen können. Die Darstellung ist ein bisschen bunter geworden und macht die teilweise nicht leicht verdauliche Materie dadurch vielleicht etwas zugänglicher.

Das Geschäftsjahr 2025 hat eine besonders hohe Belastung für die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit mit sich gebracht. Beim Verwaltungsgericht ist die Rekordzahl von über 4000 Verfahren eingegangen. Damit sind die hohen Eingangszahlen der Vorjahre nochmals deutlich übertroffen worden. Allein gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg von über 30% zu verzeichnen. In der Langzeitbetrachtung handelt sich um die höchsten Verfahrenseingänge seit dem Jahr 1994. Zurückzuführen ist diese hohe Anzahl von Verfahrenseingängen auf eine weitere Zunahme bei den Asylverfahren, die insbesondere das Herkunftsland Türkei betreffen. Aber auch in anderen Bereichen hat die Verfahrensbelastung erheblich zugenommen. Hervorzuheben sind hier vor allem zahlreiche Klagen von Unternehmen gegen die neu eingeführte Ausbildungsabgabe, Untätigkeitsklagen auf Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und Klagen von Beamten auf eine amtsangemessene Besoldung. Trotz dieser hohen Eingangslastung ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer in beiden Instan-

zen deutlich zu reduzieren. In der ersten Instanz beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 10,7 und in der zweiten Instanz sogar nur noch 8,1 Monate. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass der extreme



Anstieg bei der Eingangsbelastung auch zu einem deutlichen Anwachsen der Verfahrensbestände geführt hat. Derzeit ist noch unklar, ob sich diese Entwicklung im laufenden Jahr weiter fortsetzt oder nicht zuletzt vor dem Hintergrund sinkender Zahlen bei den Asylanträgen eine spürbare Entspannung bei den Eingangszahlen eintreten wird. Diesen Unsicherheiten muss auch bei der Planung einer personellen Verstärkung Rechnung getragen werden, die nur schrittweise mit Blick auf die weitere Entwicklung der Eingangsbelastung vorgenommen werden kann.

Neben einigen Statistiken und Grafiken, die die Geschäftsentwicklung in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit anschaulich darstellen, stehen die im Jahr 2025 getroffenen Gerichtsentscheidungen im Zentrum unseres Jahresberichts. Wir haben für Sie die interessantesten Entscheidungen aus beiden Instanzen ausgewählt und sie mit KI-Bildern illustriert. Es ging in mehreren Verfahren um die Rechtmäßigkeit von Abschiebungen nach Syrien wie auch um die Schutzbedürftigkeit wehrpflichtiger Männer aus der russischen Föderation. Auch die Klimaschutzsiedlung und der Sperber standen ein weiteres Mal auf dem Programm. In vielen Fällen wurde über die Finanzierung von Kindertagesstätten gestritten. Das Verwaltungsgericht hatte sich außerdem mit einem

Fall des sogenannten Racial Profiling auseinanderzusetzen. Über die Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte in den Bremer Schulen musste entschieden werden. Und nicht zuletzt hatte sich das Oberverwaltungsgericht mit der Rechtmäßigkeit von Jahrmarktgebühren und der Platzvergabe auf dem Bremer Weihnachtsmarkt zu beschäftigen. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt der zahlreichen Verfahren, über die in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2025 eine Entscheidung getroffen worden ist. Die Streitigkeiten werden uns auch im nächsten Jahr nicht ausgehen. Dafür hat der Gesetzgeber bereits gesorgt. Mit der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems werden nicht nur massive Verschärfungen des Asylrechts vorgenommen. Es werden auch gleichzeitig zahlreiche neue Vorschriften geschaffen, die eine Vielzahl von Rechtsfragen aufwerfen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor neue Probleme stellen werden. Ob die Reform zu der erhofften Beschleunigung beitragen wird, bleibt abzuwarten.

Zum Ende möchte ich noch kurz ein Thema ansprechen, das mir besonders am Herzen liegt.

Es geht um die Resilienz der Verwaltungsgerichtsbarkeit, einfacher gesagt um ihren Schutz gegenüber autoritär populistischen Bestrebungen, die sich wie in Ungarn oder Polen und nicht zuletzt auch in den USA gegen die Unabhängigkeit der Justiz richten. Im Rahmen einer Fortbildung haben sich die Richterinnen und Richter eingehend mit dem Thema beschäftigt. Uns ist bewusst geworden, wie sehr gerade Verwaltungsgerichte, deren Aufgabe in dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger vor staatlichen Eingriffen besteht, in den Fokus solcher Bestrebungen geraten können. Es muss uns allen ein Anliegen sein, dass auch künftig die Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaats nicht in Frage gestellt werden.

Ich wünsche Ihnen interessante Einsichten in die Arbeit der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und viel Freude bei der Lektüre unseres Jahresberichts.

Ihr



Prof. Peter Sperlich

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

1 Geschäftslage des Verwaltungsgerichts

1.1 Aktuelles Geschäftsjahr

Im Jahr 2025 verzeichnete das Verwaltungsgericht die höchsten Verfahrenseingänge seit dem Jahr 1994. Zugleich konnte die Zahl der Erledigungen auf einem sehr hohen Niveau gehalten und die durchschnittliche Verfahrensdauer auf deutlich unter ein Jahr reduziert werden.

Mit insgesamt 4.071 eingegangenen Verfahren übertrafen die Neueingänge die bereits hohen Werte der vergangenen Jahre um mehr als tausend Verfahren. Dieser sprunghafte Verfahrensanstieg um mehr als 30% ist auch, aber nicht nur auf die erneut angestiegenen Eingänge im Bereich der Asylverfahren zurückzuführen. Vielmehr war auch im Bereich der allgemeinen Verfahren ein Anstieg der Neueingänge zu verzeichnen. Dies betrifft etwa Verfahren, in denen sich Unternehmen gegen die in Bremen neu eingeführte Pflicht zur Zahlung einer Ausbildungsplatzabgabe wenden. Ferner sind zahlreiche Verfahren eingegangen, in denen über eine amtsangemessene Besoldung gestritten wird und auch die Untätigkeitsklagen auf Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit beschäftigen das Gericht weiterhin in großer Anzahl.

Der Anstieg bei den Verfahrenseingängen wirkt sich unmittelbar auf die Geschäftsbelastung jeder einzelnen Richterin und jedes einzelnen Richters aus. Da sich der Personalbestand nur geringfügig erhöht hat, sind die Eingänge pro Richterarbeitskraft im Jahr 2025 gegenüber den Vorjahren weiter angestiegen und liegen

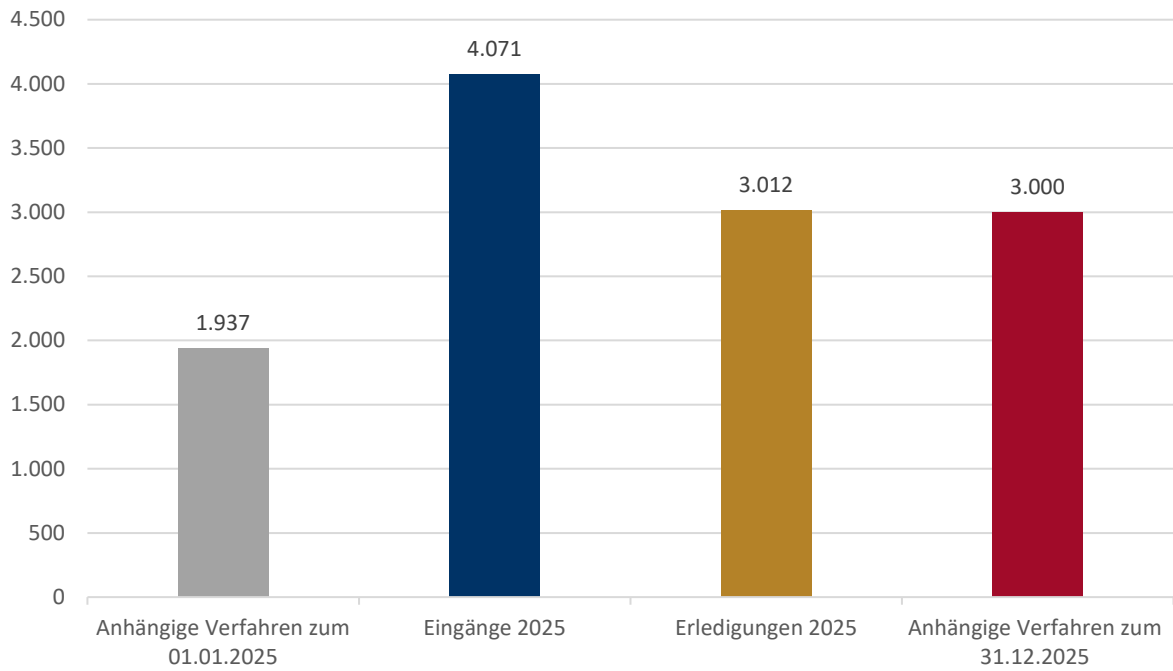
nunmehr bei 244 Verfahren. Dies ist auch im Bundesvergleich ein sehr hoher Wert.

Die Zahl der Erledigungen konnte mit 3.012 Verfahren auf einem konstant hohen Niveau gehalten werden. Damit hat das Verwaltungsgericht im Geschäftsjahr 2025 ähnlich viele Verfahren erledigt, wie im Jahr zuvor. Die durchschnittliche Anzahl der Erledigungen pro Richterarbeitskraft erreicht im Jahr 2025 erneut - auch im Bundesvergleich - einen Spitzenwert und liegt bei 187 Verfahren.

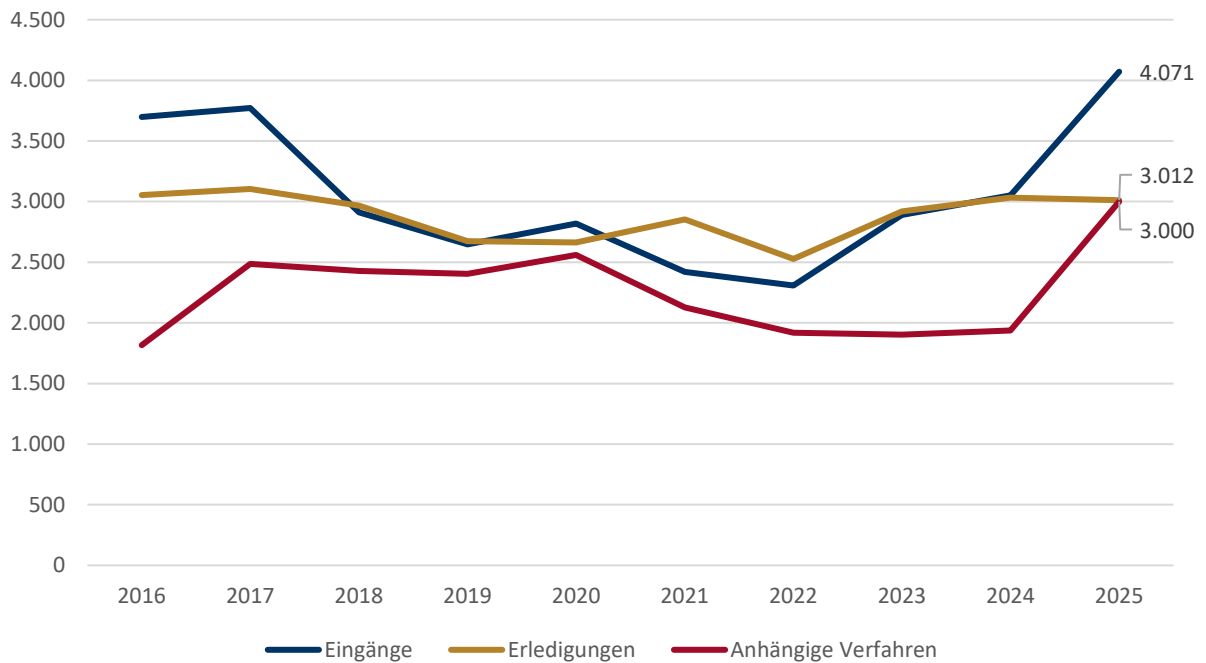
Besonders bemerkenswert ist zudem die erhebliche Reduzierung der Verfahrensdauer. Dem Verwaltungsgericht ist es gelungen, die Verfahrenslaufzeit auf den geringsten Wert seit dem Jahr 2018 zu senken. Sie liegt für die Hauptsacheverfahren jetzt bei durchschnittlich 10,7 Monaten und damit deutlich unter einem Jahr.

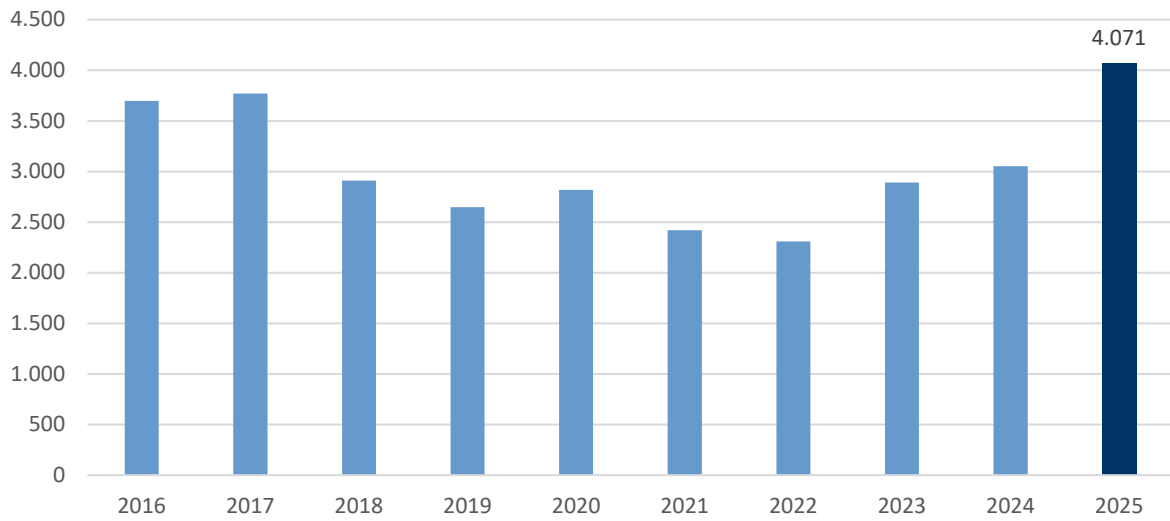
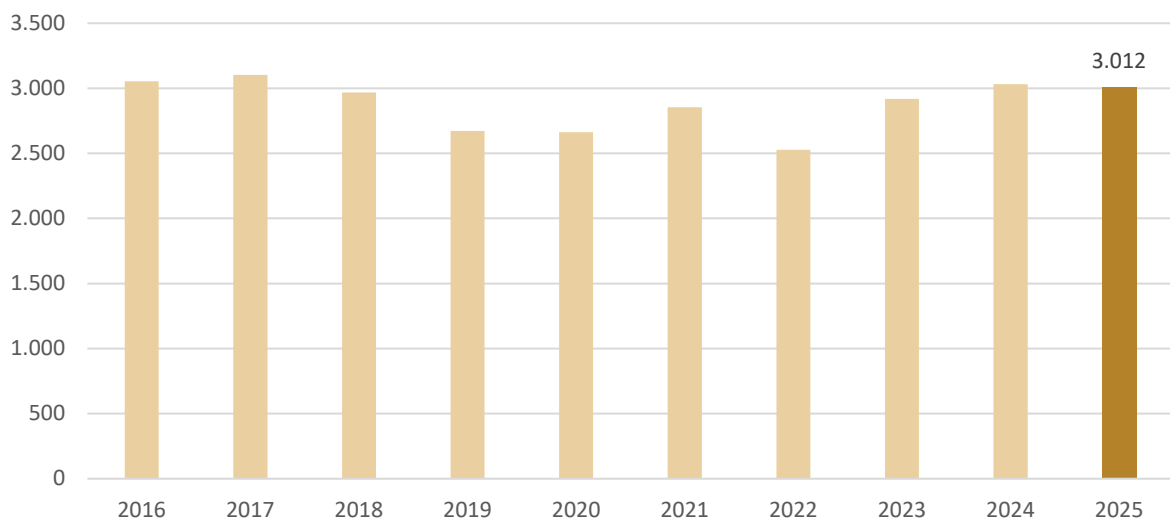
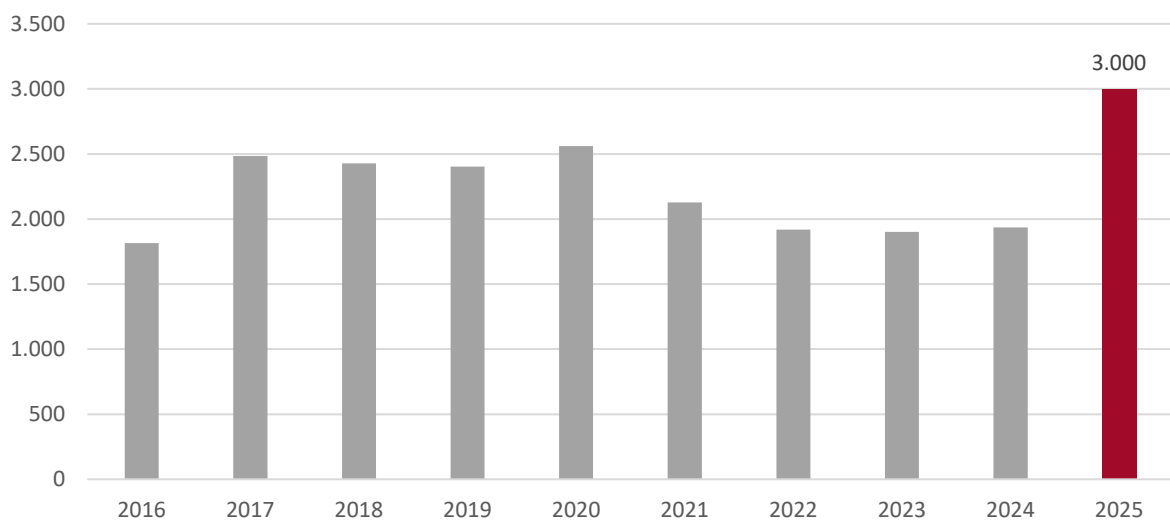
Die außergewöhnlich hohe Zahl an Verfahrenseingängen und der nur geringfügig erhöhte Personalbestand haben dazu geführt, dass die Bestände am Verwaltungsgericht trotz des hohen Erledigungsniveaus im Geschäftsjahr 2025 deutlich angestiegen sind. Am Jahresende gab es am Verwaltungsgericht 3.000 Verfahren unerledigte anhängige Verfahren. Ob der angewachsene Bestand perspektivisch wieder zu längeren Verfahrenslaufzeiten führen wird, hängt maßgeblich von der Eingangsentwicklung im laufenden Jahr und den Möglichkeiten kurzfristiger Personalverstärkungen ab.

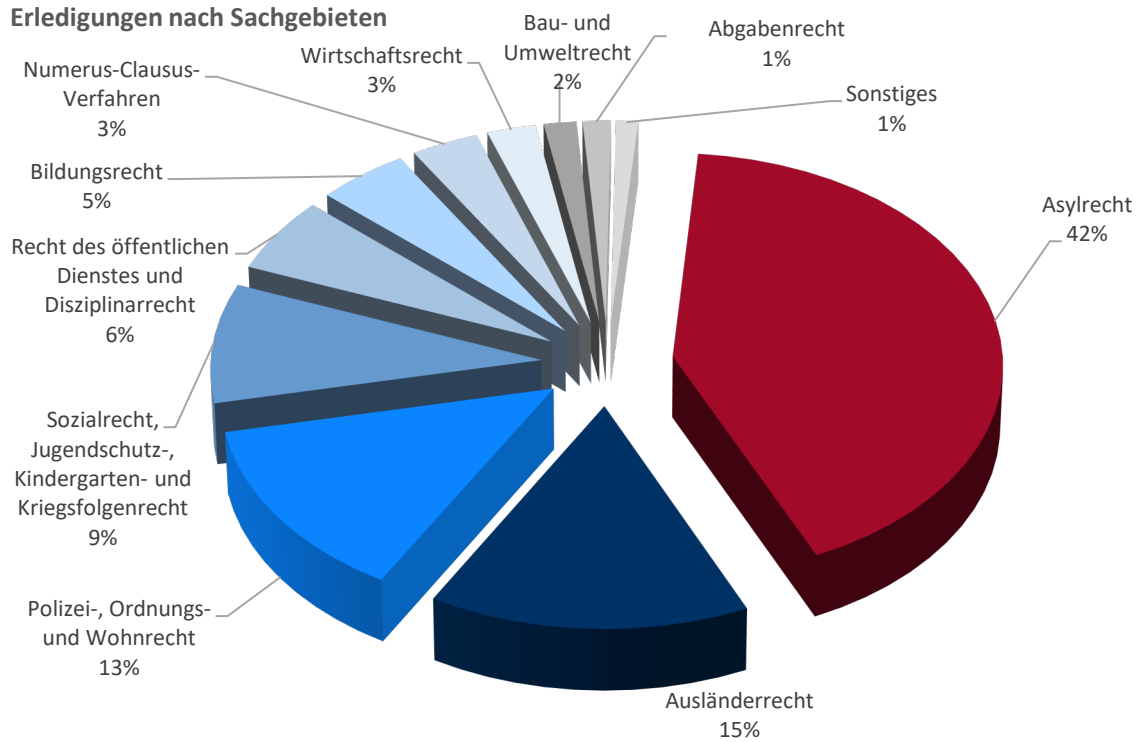
Verfahrensüberblick 2025



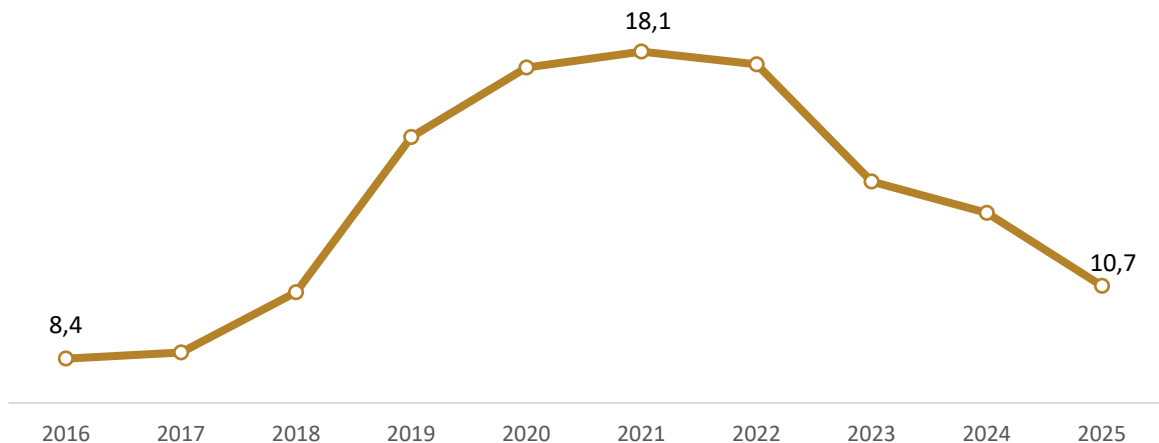
Gesamtverfahrenszahl im Zehn-Jahres-Verlauf



Eingänge im Zehn-Jahres-Verlauf**Erledigungen im Zehn-Jahres-Verlauf****Bestandsentwicklung im Zehn-Jahres-Verlauf**



Durchschnittliche Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren in Monaten



1.2 Asylverfahren im aktuellen Geschäftsjahr

Mehr als ein Drittel, insgesamt 38 %, aller Verfahrenseingänge am Verwaltungsgericht entfiel im Jahr 2025 auf Asylverfahren (1.560 Verfahren). Bei den Erledigungen lag der Anteil sogar bei 42 %. Die Zahl der Erledigungen erreichte mit 1.260 Verfahren den höchsten Stand innerhalb der letzten zehn Jahre. Infolge der hohen Eingangszahlen war jedoch auch in diesem Bereich ein Anstieg der Bestände unvermeidbar.

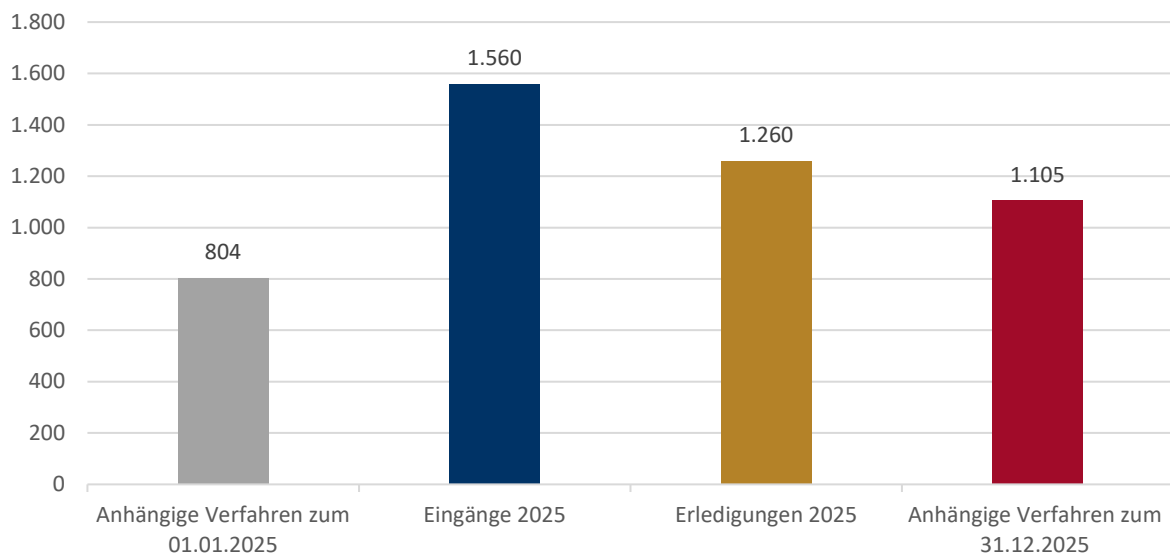
Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass das Asylrecht weiterhin einen maßgeblichen Teil der verwaltungsgerichtlichen Arbeit bestimmt. Das zahlenmäßig am stärksten vertretene Herkunftsland war im Jahr 2025 die Türkei. Mit nunmehr 326 Verfahren haben sich die Erledigungen zu diesem Herkunftsland gegenüber 2024 mehr als verdoppelt. Hiernach folgen – mit großem Abstand – Syrien (76 Verfahren),

der Iran (66 Verfahren) und die Russische Föderation (49 Verfahren).

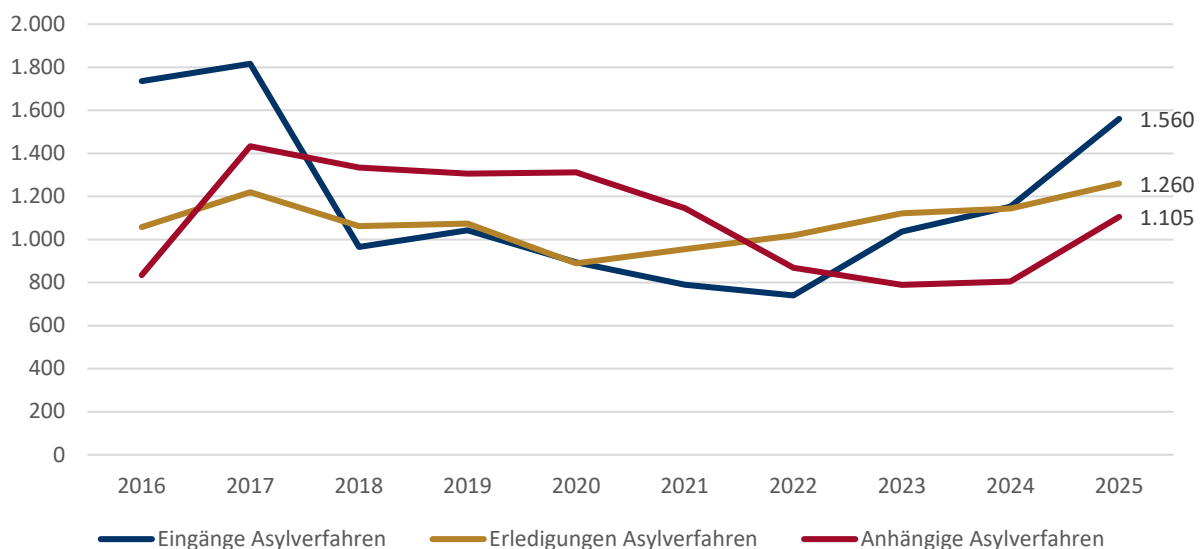
Die Zahl der sogenannten „Dublin“-Verfahren, d.h. Verfahren, in denen die Klägerinnen und Kläger bereits vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben, hat sich gegenüber dem Vorjahr nahezu halbiert (189 Verfahren gegenüber 302 Verfah-

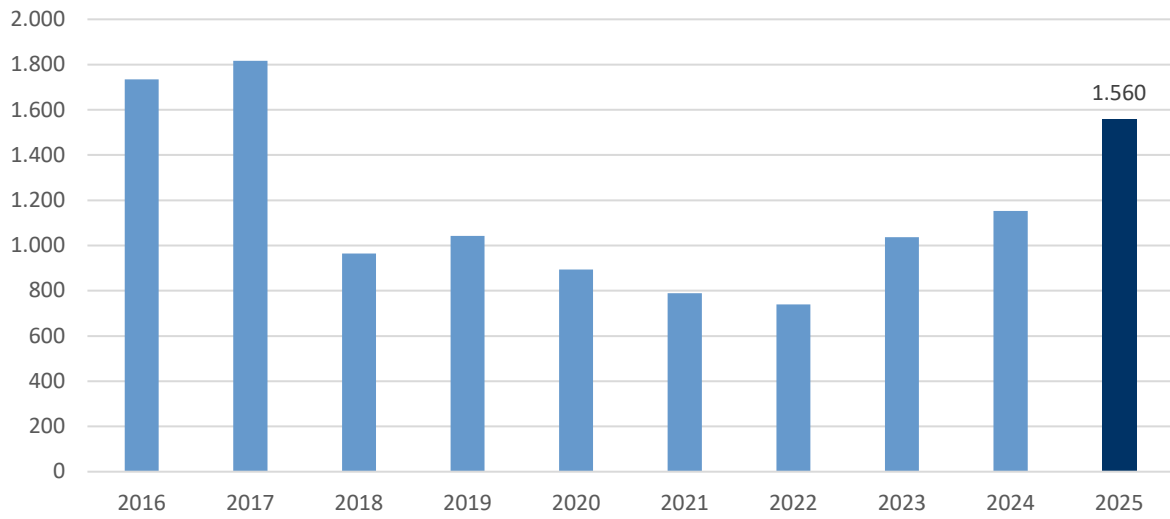
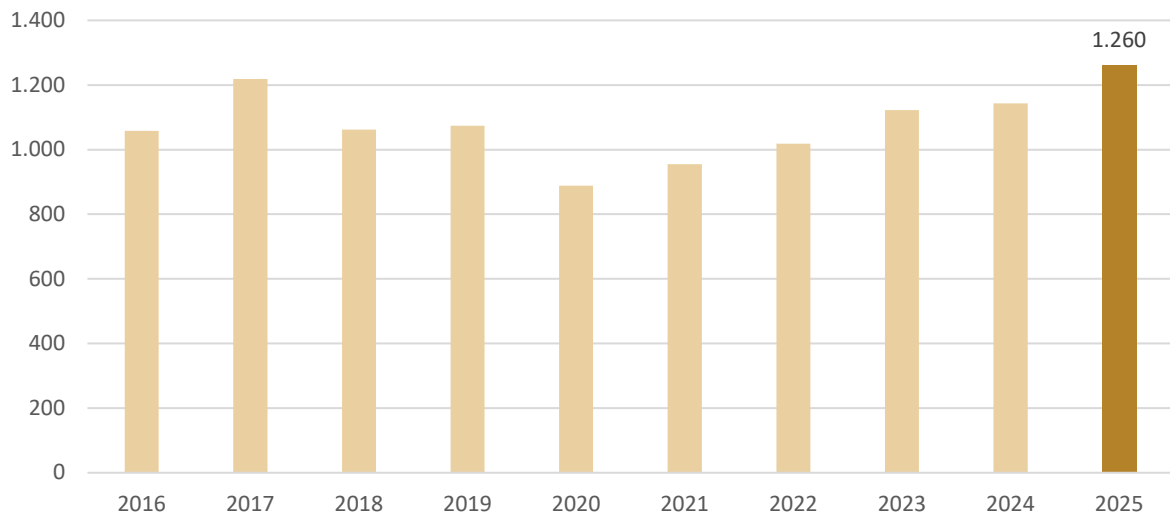
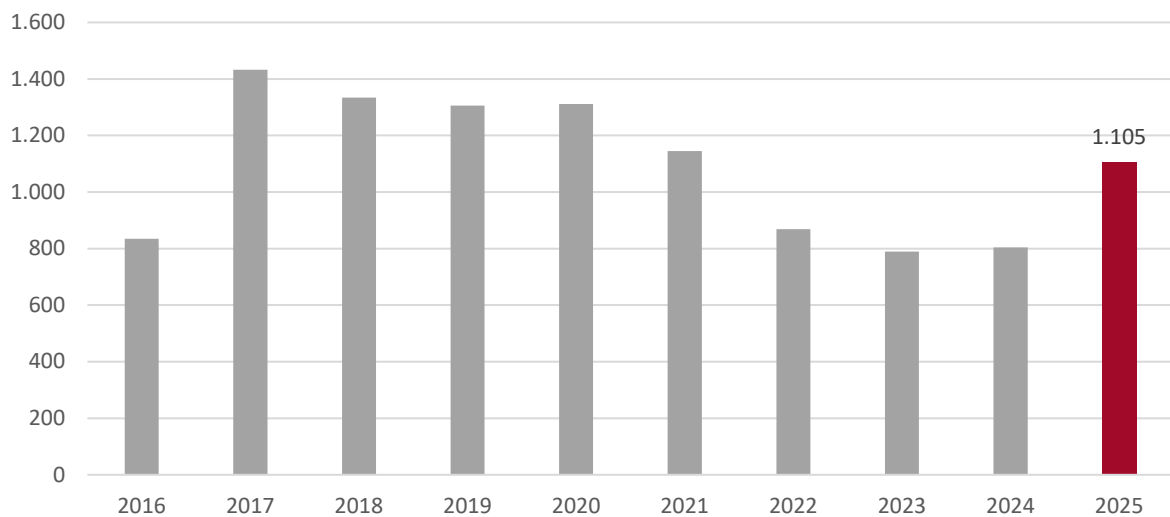
ren im Jahr 2024). Zahlreiche weitere Verfahren betreffen aber solche Fälle, in denen sich das Bundesamt deshalb für unzuständig erklärt, weil die Klägerinnen und Kläger in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits eine Schutzzuerkennung erhalten haben. Auch diese Fälle zählen zu der sogenannten „Sekundärmigration“, die damit insgesamt weiterhin einen Hauptgrund für die hohe Anzahl an Asylverfahren darstellt.

Überblick Asylverfahren 2025

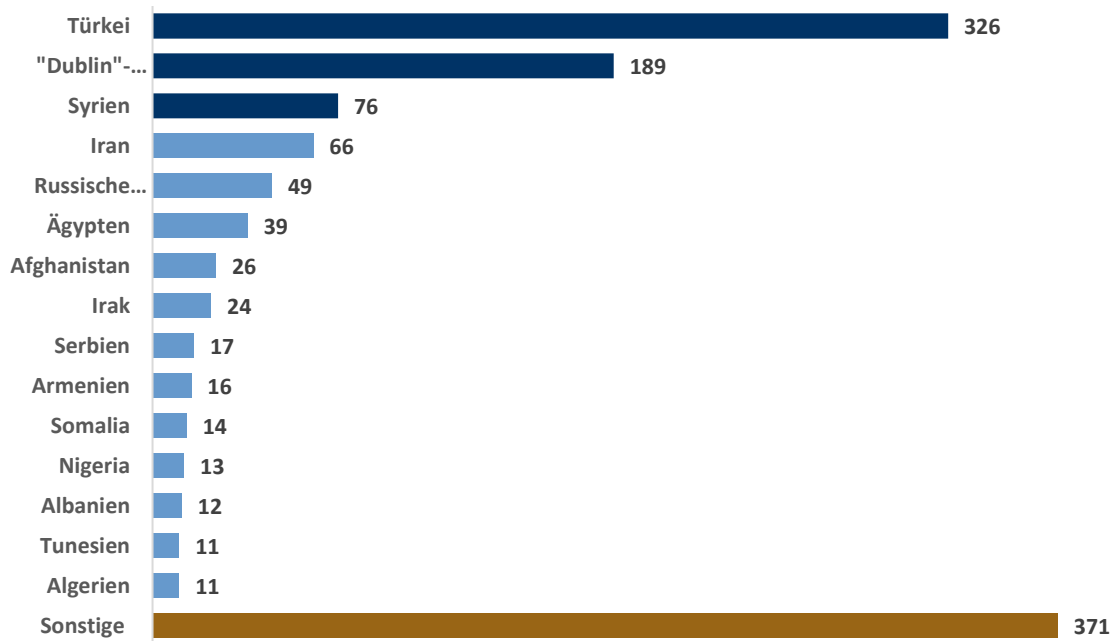


Asylverfahrenszahl im Zehn-Jahres-Verlauf

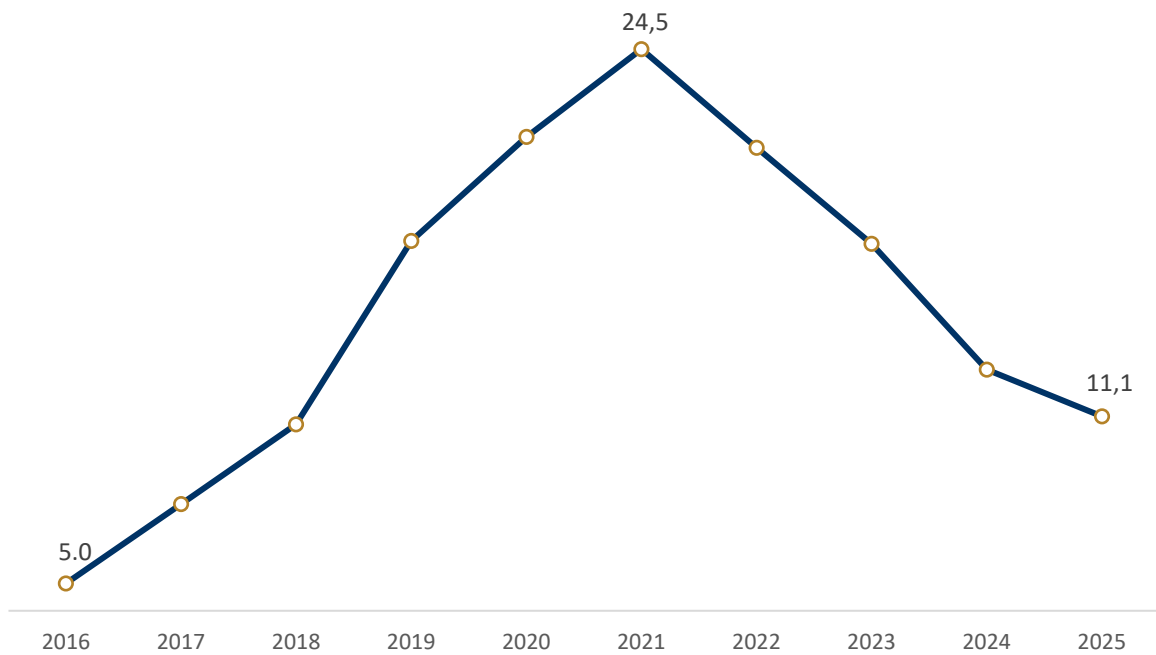


Asylverfahren: Eingänge im Zehn-Jahres-Verlauf**Asylverfahren: Erledigungen im Zehn-Jahres-Verlauf****Asylverfahren: Bestandsentwicklung im Zehn-Jahres-Verlauf**

Erledigte Asylverfahren nach Herkunftsland



Durchschnittliche Verfahrensdauer in Asylhauptsacheverfahren in Monaten



2 Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts

2.1 Aktuelles Geschäftsjahr

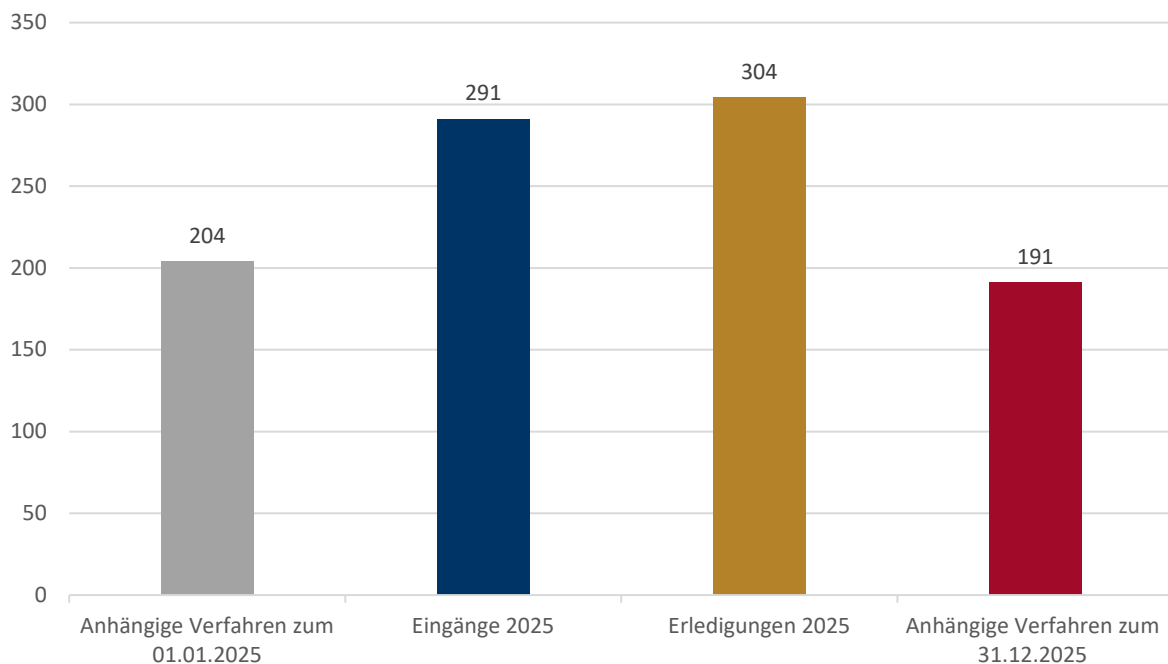
Bei dem Oberverwaltungsgericht ist die Zahl der eingegangenen Verfahren im Jahr 2025 gegenüber 2024 wieder leicht zurückgegangen. Mit 291 Verfahren liegen die Eingänge aber noch immer auf einem hohen Niveau, wie der Vergleich mit den Werten der vergangenen Jahre zeigt. Aufgrund des gegenüber dem Vorjahr leicht verbesserten Personalbestands hat die Belastung mit Verfahrenseingängen pro Richterarbeitskraft am Oberverwaltungsgericht etwas abgenommen und liegt nun bei nunmehr 73 Verfahren.

Die Anzahl der Erledigungen beim Oberverwaltungsgericht ist mit insgesamt 304 Verfahren im Jahr 2025 (76 Erledigungen pro Richterarbeitskraft) weiterhin hoch und konnte gegenüber dem Vorjahr noch einmal leicht gesteigert

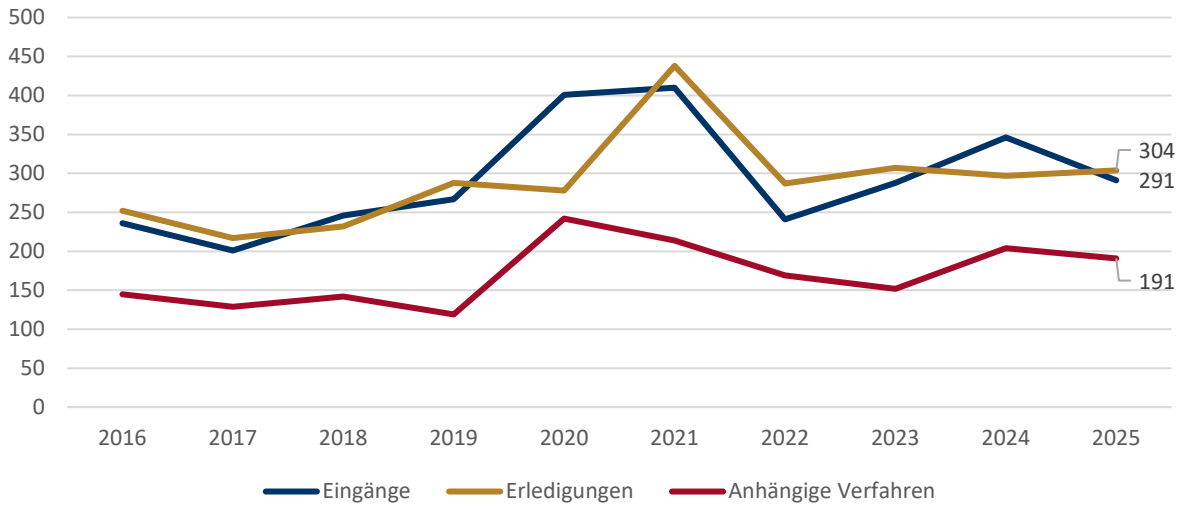
werden. Damit übertrifft sie die Zahl der Verfahrenseingänge, so dass es trotz der weiterhin hohen Eingangszahlen gelungen ist, die Bestände leicht abzubauen. Diese liegen nunmehr bei insgesamt 191 Verfahren.

Auch am Oberverwaltungsgericht ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit im Geschäftsjahr 2025 deutlich zu reduzieren. Sie liegt nunmehr nur noch bei 8,1 Monaten und unter einem Dreivierteljahr. Eine solch kurze Verfahrenslaufzeit wurde innerhalb der vergangenen zehn Jahre nur noch im Jahr 2021 erreicht, das durch zahlreiche Corona-Verfahren gekennzeichnet war. Dem Ziel einer möglichst zeitnahen Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit somit in beiden Instanzen ein Stück näher gekommen.

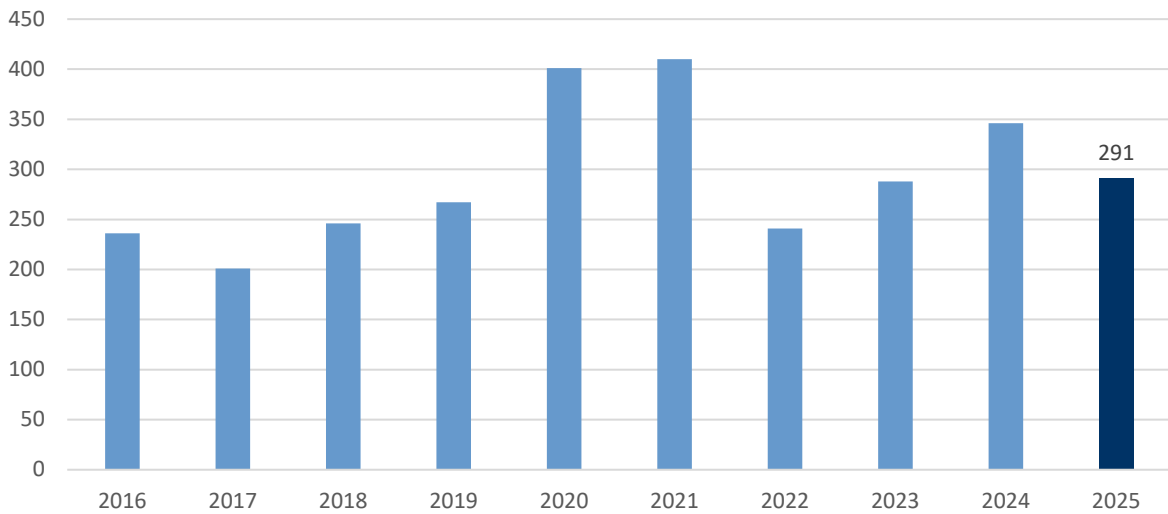
Verfahrensüberblick 2025



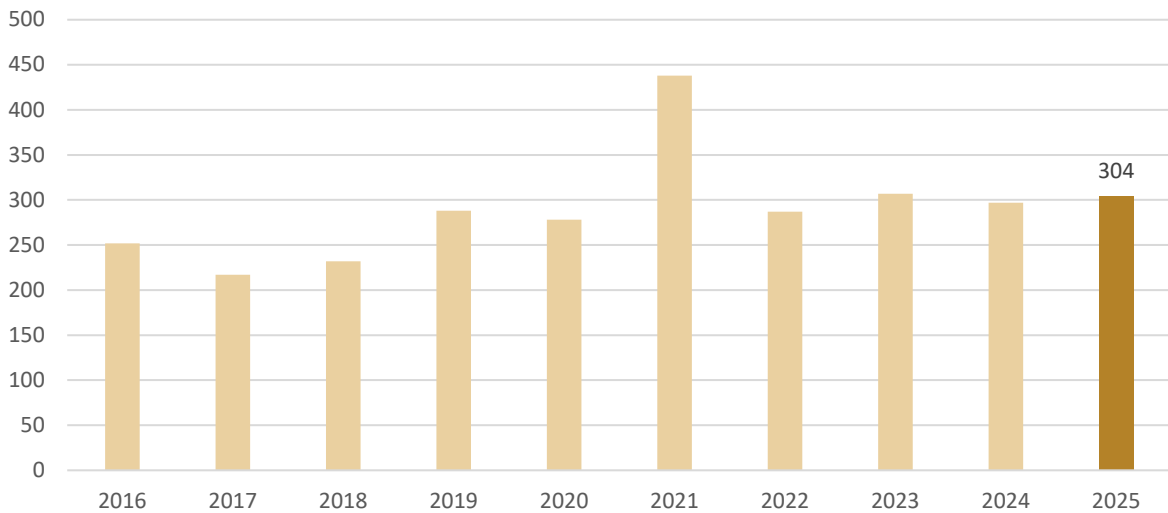
Gesamtverfahrenszahl im Zehn-Jahres-Verlauf



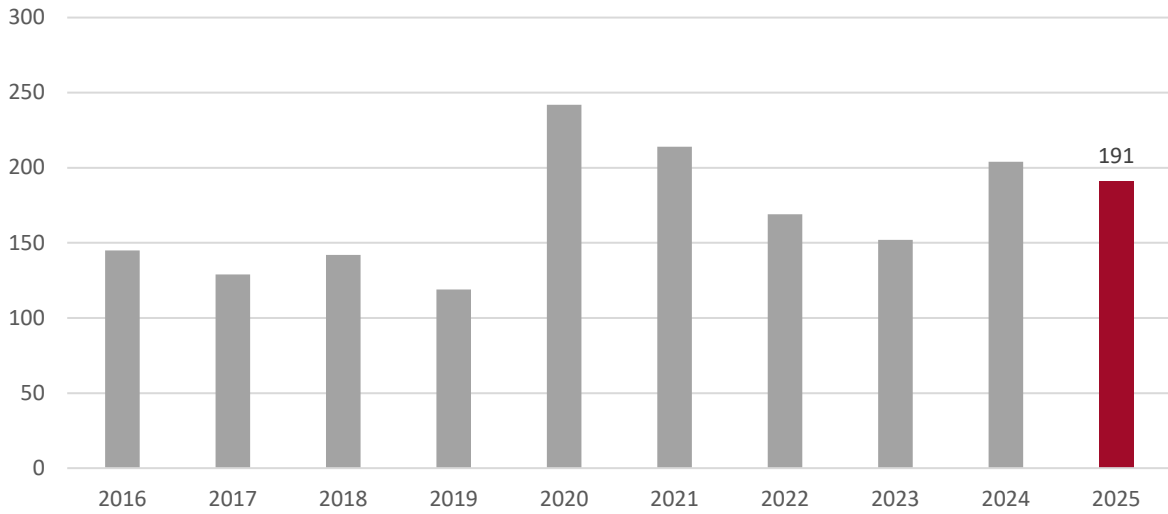
Eingänge im Zehn-Jahres-Verlauf



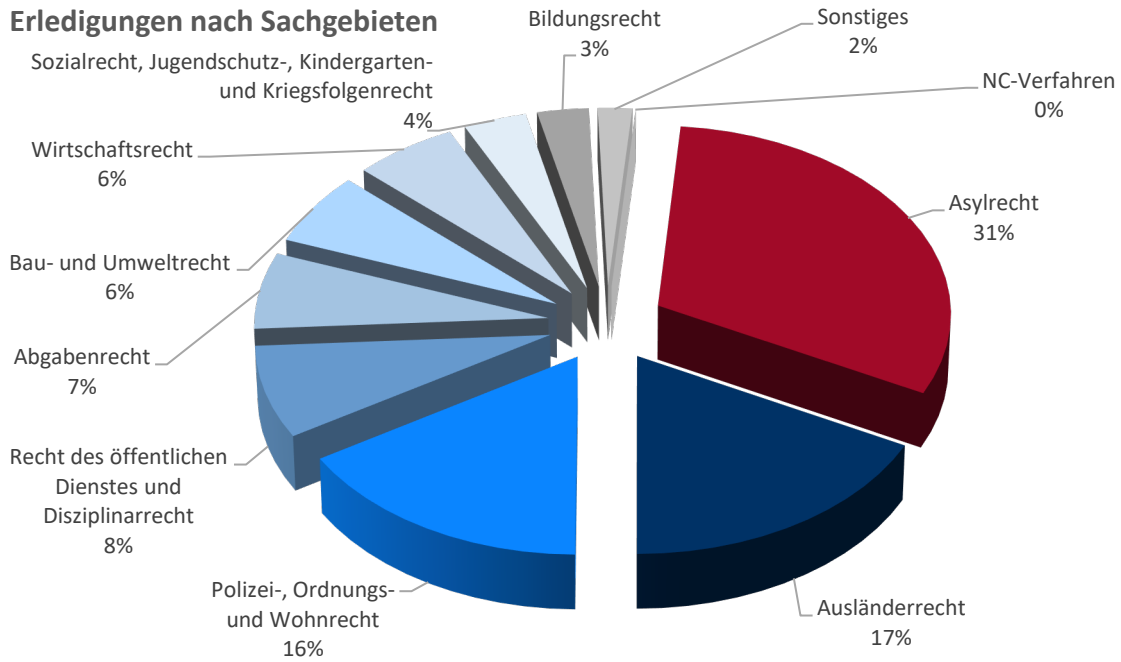
Erledigungen im Zehn-Jahres-Verlauf



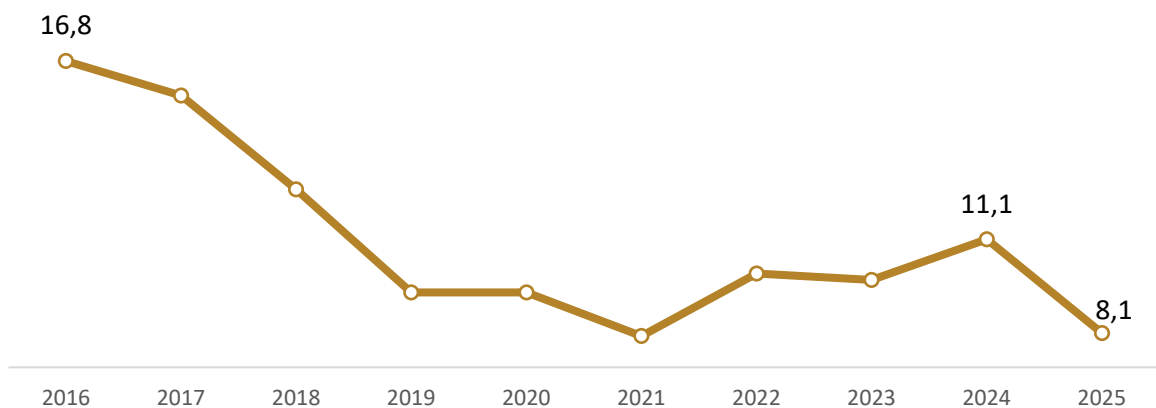
Bestandsentwicklung im Zehn-Jahres-Verlauf



Erledigungen nach Sachgebieten



Durchschnittliche Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren in Monaten



2.2 Asylverfahren im aktuellen Geschäftsjahr

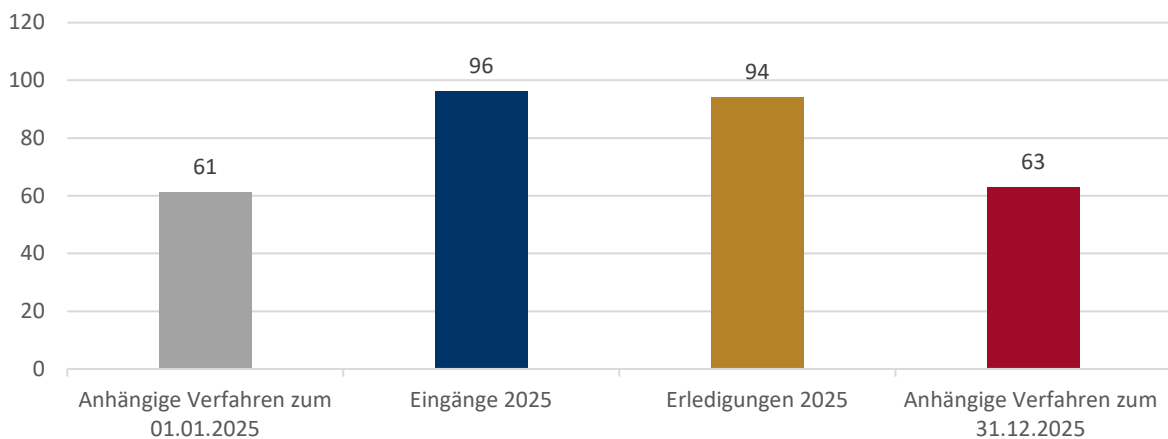
Auch am Oberverwaltungsgericht machten die Asylverfahren im Geschäftsjahr 2025 mit 96 Verfahren ein Drittel aller Verfahrenseingänge aus. Damit haben die asylrechtlichen Rechtsmittelverfahren die Arbeit des Oberverwaltungsgerichts auch im Jahr 2025 wesentlich geprägt. Das zahlenmäßig am stärksten vertretene Herkunftsland war auch beim Oberverwaltungsgericht die Türkei.

Die Zahl der Erledigungen ist in diesem Bereich auf einen neuen Höchstwert angestiegen. Mit insgesamt 94 dem Asylrecht zuzuordnenden Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht

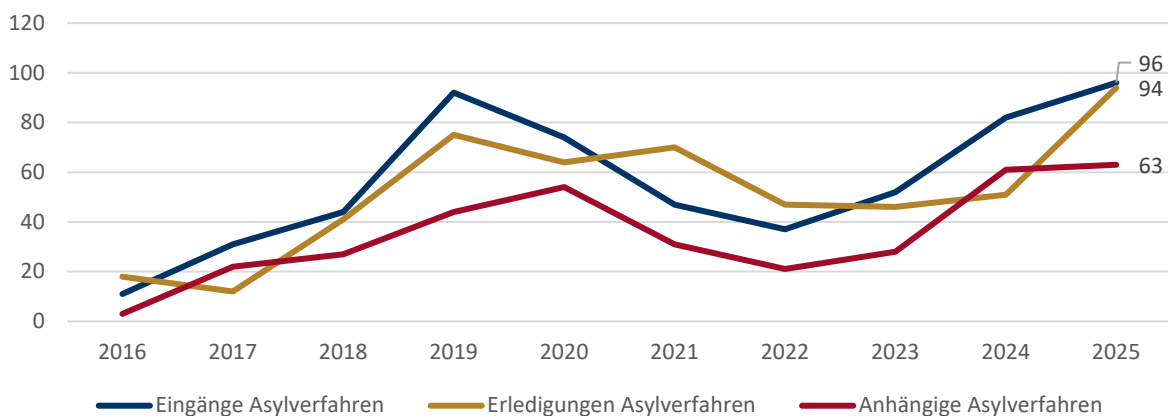
deutlich mehr Verfahren erledigt als in den vergangenen Jahren. Da fast genauso viele Verfahren erledigt wurden wie eingegangen sind, konnte hier ein Anwachsen der Bestände verhindert werden. So waren am Jahresende noch 63 Asylverfahren im Bestand.

Ferner ist es dem Oberverwaltungsgericht gelungen, die die Verfahrenslaufzeit der Rechtsmittelverfahren in diesem Bereich erheblich zu reduzieren. Diese liegt nunmehr nur noch bei 4,9 Monaten und damit deutlich unter einem halben Jahr.

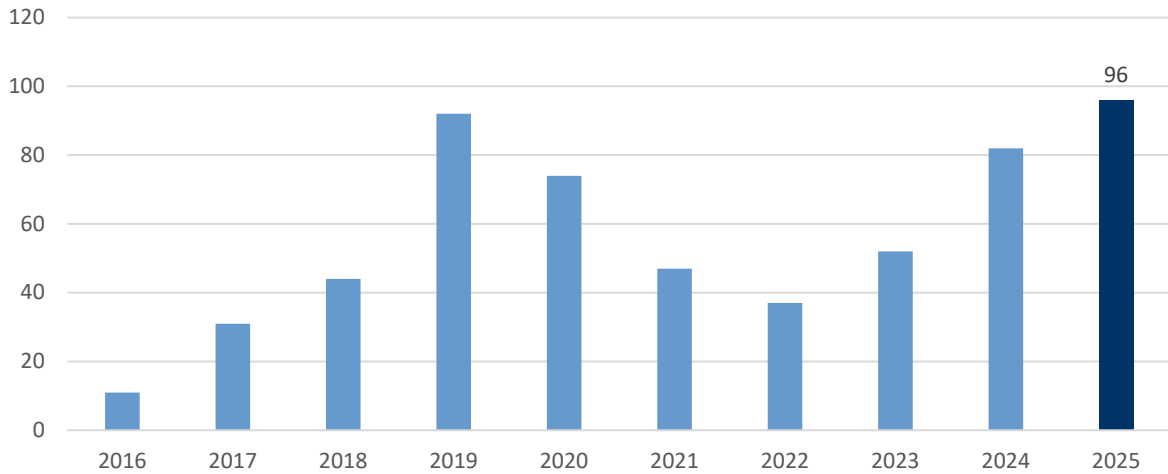
Überblick Asylverfahren 2025



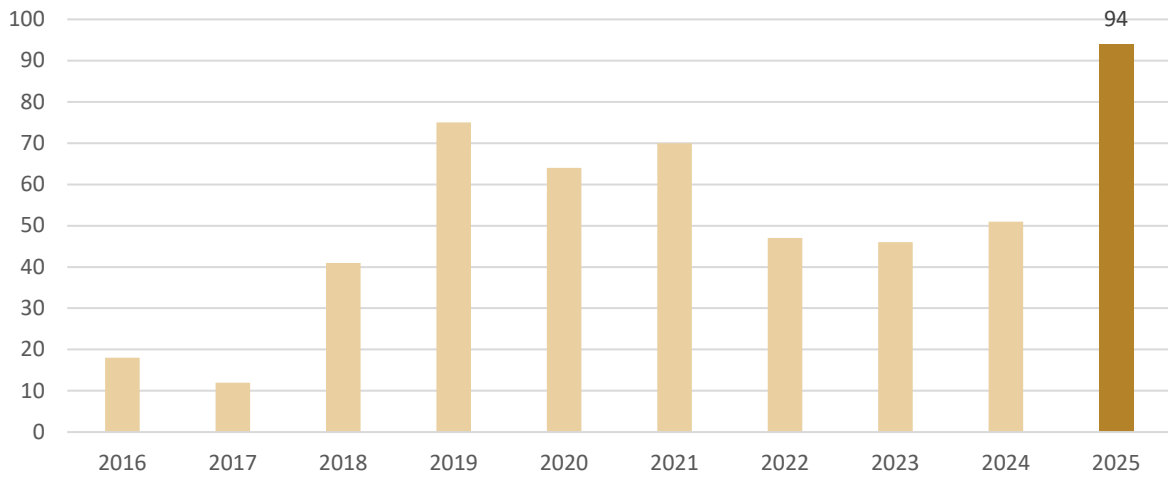
Asylverfahrenszahl im Zehn-Jahres-Verlauf



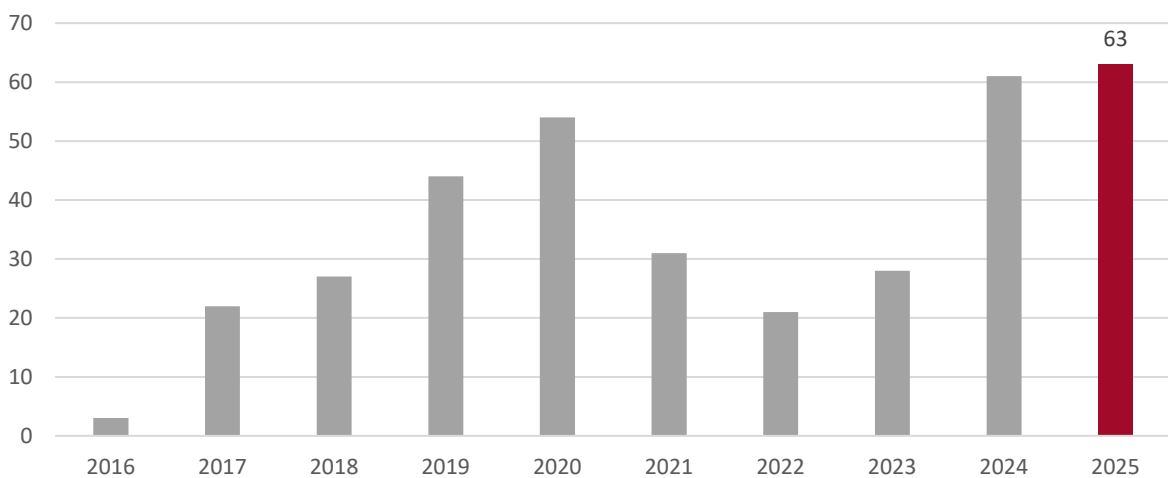
Asylverfahren: Eingänge im Zehn-Jahres-Verlauf



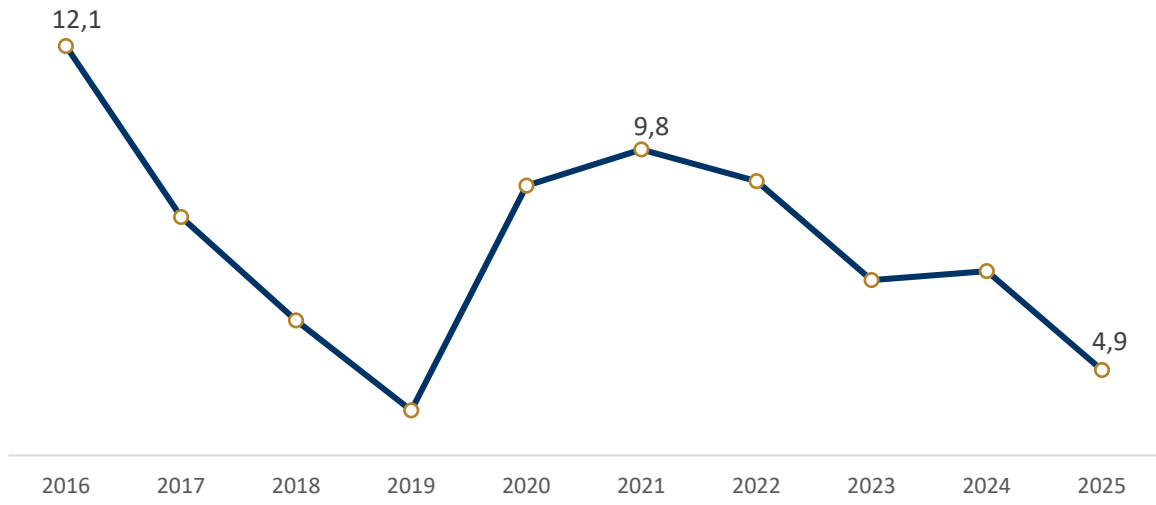
Asylverfahren: Erledigungen im Zehn-Jahres-Verlauf



Asylverfahren: Bestandsentwicklung im Zehn-Jahres-Verlauf



Durchschnittliche Verfahrensdauer in Asylhauptsacheverfahren in Monaten



3 Rechtsprechungsrückblick

In der folgenden Übersicht finden Sie - geordnet nach Themenbereichen – eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Obergerichtes, die in

dem Jahr 2025 getroffen worden sind. Viele der dargestellten Entscheidungen sind auch auf den Internetseiten der Gerichte im Volltext verfügbar.

3.1 Asylrecht

Zulässigkeit von Abschiebungen nach Syrien?

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hat sich in verschiedenen Verfahren mit der Rechtmäßigkeit von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK in Bezug auf Syrien befasst. Im Fall eines wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilten Klägers hat die Kammer den Widerruf eines Abschiebungsverbots für rechtmäßig gehalten und die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen (Beschl. v. 25.07.2025 - 3 V 1569/25 und Urt. v. 03.11.2025 - 3 K 1568/25). Im Fall einer siebenköpfigen Familie aus Nord-Aleppo hat sie hingegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Syrien festzustellen (Urt. v. 08.08.2025 - 3 K 2611/24). In dem zuletzt genannten Fall stellte die Kammer

fest, dass die Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis an der Feststellung eines Abschiebungsverbotes hätten, auch wenn das Bundesamt von einer ungeklärten Staatsangehörigkeit ausginge. Maßgeblich sei insoweit allein, dass die Kläger aus dem jeweils streitgegenständlichen Herkunftsstaat (hier: Syrien) stammten.



Subsidiärer Schutz für russische Staatsangehörige

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts war im Jahr 2025 mit einer Vielzahl asylrechtlicher Verfahren betreffend die Russische Föderation befasst. Die Kammer hat bereits im Jahr 2023 im Einzelfall jungen Männern im wehrpflichtigen Alter subsidiären Schutz zuerkannt. Dagegen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt, über die noch nicht entschieden worden ist. Neben der erstinstanzlich umstrittenen Frage der Schutzbedürftigkeit von Männern im wehrdienstfähigen Alter hatte die 6. Kammer im Jahr 2025 über zahlreiche abweichende Fallgestaltungen im Einzelfall zu entscheiden. Auch wenn Reservisten einer niederrangigen Kategorie/Prioritätsstufe grundsätzlich von der

Kammer nicht als hinreichend schutzbedürftig angesehen werden, so wurde im Einzelfall einem 46-jährigen Reservisten, der eine nukleare Sonderausbildung absolviert hatte, der subsidiäre Schutz zuerkannt (Urt. v. 28.02.2025 - 6 K 1265/23). In einer Vielzahl von Fällen beschäftigt sich die Kammer schließlich mit der Situation von Schutzsuchenden aus der Teilrepublik Tschetschenien und ihren Möglichkeiten, in anderen Landesteilen der Russischen Föderation Schutz zu erreichen. Dies betraf Kläger russischer staats- und tschetschenischer Volkszugehörigkeit, deren Verwandte wegen eines Terrorismusvorwurfs inhaftiert sind (Urt. v. 05.09.2025 - 6 K 1123/24).

„Verbrauch“ einer Abschiebungsandrohung

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat sich in einem Berufungsverfahren mit der Frage des „Verbrauchs“ einer Abschiebungsandrohung befasst (Urt. v. 04.02.2025 - 1 LB 312/24). Gegenstand des Berufungsverfahrens war eine von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenüber albanischen Staatsangehörigen erlassene Abschiebungsandrohung.

Mit Blick auf die Zulässigkeit der Klage hat der Senat ein berechtigtes Feststellungsinteresse für eine gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerichtete Feststellungsklage anerkannt, auch wenn für den Vollzug der Abschiebung nicht das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde zuständig ist. Das Feststel-

lungsinteresse liegt in diesem Falle in der - jedenfalls faktischen - Verbesserung der Rechtsposition der Kläger.

In der Sache entschied der Senat, dass § 71 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AsylG mit Unionsrecht vereinbar ist. Danach bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner neuen Abschiebungsandrohung, wenn ein Folgeantrag nach Ausreise und Wiedereinreise als unzulässig abgelehnt wurde. Aus dem Wortlaut der Rückführungsrichtlinie ergibt sich zur Überzeugung des Senats nicht, dass eine Abschiebungsandrohung, die nach nationalem Recht eine Rückkehrentscheidung i.S.d. Art. 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie darstellt, sich durch eine freiwillige Ausreise erledigt.

3.2 Abgabenrecht

Jahrmarktgebühren

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat in einem Normenkontrollverfahren mit Urteil vom 17.12.2025 (Az.: 2 D 107/25) die durch das Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung vom 21.01.2025 (Brem.GBl. S. 16) erfolgte Gebührenerhöhung für rechtswidrig erklärt. Die sieben Antragstellenden in diesem Verfahren waren Schaustellerinnen und Schausteller, die regelmäßig auf den durch die Stadtgemeinde Bremen festgesetzten Jahrmärkten – der Osterwiese, dem Freimarkt und dem Bremer Weihnachtsmarkt – ihr Gewerbe ausüben (Beschicker).



Die Stadtgemeinde Bremen hat zum 25.01.2025 erstmals seit 2013 die Jahrmarktgebühren erhöht. Sie hielt die Gebührenerhöhung für notwendig, um einer seit Jahren bestehenden und weiter zunehmenden Kostenunterdeckung bei der Durchführung der drei großen Jahrmärkte und Volksfeste entgegenzuwirken. Hiergegen hatten die Antragstellenden eingewandt, dass die Gebührenerhöhung ohne tragfähige Gebührenkalkulation erfolgt sei und Kostenpositionen berücksichtige, die nicht den Beschickern auferlegt werden dürften.

Der 2. Senat hat entschieden, dass es unzulässig sei, die Beschicker des Freimarktes anteilig an den Kosten der Osterwiese und des Bremer Weihnachtsmarktes zu beteiligen. Außerdem seien die Kosten eines privaten Sicherheits- und Sanitätsdienstes bei der Gebührenbemessung nur teilweise berücksichtigungsfähig. Der Berücksichtigung stehe zwar weder § 71 Satz 1 GewO noch per se das gebührenrechtliche

Äquivalenzprinzip entgegen. Denn die Schau-stellerinnen und Schausteller profitierten in besonderer Weise von der Gewährleistung der Sicherheit auf den Jahrmärkten. Die Antragsgeg-

Ausbildungsplatzabgabe

In einem Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht über den Antrag eines Bremerhavener Rechtsanwalts, die Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 05.11.2024 (Brem.GBl. S. 1014) für unwirksam zu erklären, entschieden. Der Antrag blieb überwiegend ohne Erfolg.

Mit seinem Urteil vom 08.10.2025 (Az.: 2 D 7/25) folgte das Oberverwaltungsgericht dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024 (Az.: St 5/23), der die Vereinbarkeit des der Verordnung zugrundeliegenden Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes mit der Landesverfassung festgestellt hatte. Aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs folge ebenfalls, dass das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz auch mit dem Grundgesetz vereinbar sei, denn der Staatsgerichtshof habe sich bei seiner verfassungsrechtlichen Prüfung auf dieselben Maßstäbe gestützt, wie sie das Bundesverfassungsgericht in entsprechenden Fällen anlege. Für unwirksam erklärt hat das Oberverwaltungsgericht dagegen § 5 Abs. 3 der Verordnung, der

3.3 Aufenthaltsrecht

Folgen eines Fehlverhaltens der Ausländerbehörde

Mit Beschluss vom 07.02.2025 (Az.: 2 B 386/24) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass eine Aufenthaltserlaubnis trotz eines langen Auslandsaufenthalts nicht erlischt, wenn die Inhaberin aufgrund eines schweren Rechts- oder Beratungsfehlers der Ausländerbehörde nicht früher nach Deutschland zurückgekehrt ist.

nerin müsse dem öffentlichen Sicherheitsinteresse jedoch durch einen „Gemeinwohlab-schlag“ Rechnung tragen. Der 2. Senat hat die Revision nicht zugelassen.

die Arbeitgeber zur digitalen Übermittlung ihrer Daten verpflichtet und sie zur Kommunikation mit der Behörde auf ihre jeweiligen Organisationskonten nach dem Onlinezugangsgesetz festlegt. Die Einführung einer verpflichtenden Nutzung digitaler Medien zur Kommunikation mit der Verwaltung („Digital Only“) für bestimmte Verwaltungsleistungen/ -verfahren müsse durch formelles Gesetz oder durch Rechtsverordnung aufgrund einer ausdrücklichen formalgesetzlichen Grundlage erfolgen. Hieran fehle es.



Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Antragsteller hat beim Bundesverwaltungsgericht die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt, über die bisher noch nicht entschieden wurde.

Die Antragstellerin ist tunesische Staatsangehörige und war die Ehefrau eines Inhabers einer „Blauen Karte EU“. Im Jahr 2019 wurde ihr eine bis September 2022 gültige Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Im Sommer 2020 war sie mit ihrem Ehemann in Tunesien. Dort nahm dieser ihr die Karte mit der Aufenthaltserlaubnis weg und kehrte allein nach Deutschland zurück. Der Ausländerbehörde teilte er mit, seine

Frau wolle nicht nach Deutschland zurückkehren.

Im Dezember 2020 wandte sich die Antragstellerin an die deutsche Botschaft in Tunis und bat um ein Visum, um wieder nach Deutschland einreisen zu können. Die Botschaft fragte bei der Ausländerbehörde nach, ob Einverständnis mit der Ausstellung eines Visums bestehe. Die Ausländerbehörde fragte daraufhin beim Ehemann nach, der mitteilte, er habe sich von der Antragstellerin getrennt, strebe die Scheidung an und wolle nicht, dass sie nach Deutschland zurückkehre. Deshalb habe er ihr in Tunesien die Karte mit der Aufenthaltserlaubnis weggenommen. Die Ausländerbehörde widersprach daraufhin der Ausstellung eines Visums und die Botschaft lehnte den Visumsantrag ab.

Im Sommer 2022 gelang es der Antragstellerin, trotzdem nach Deutschland einzureisen und eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Ihr wurde daraufhin vorgehalten, unerlaubt eingereist zu sein, so dass sie einer bundesländerübergreifenden Verteilung unterliege. Hiergegen beantragte sie beim Verwaltungsgericht erfolglos vorläufigen Rechtsschutz.

Ausweisung wegen „Selbstjustiz“

Mit Beschluss vom 03.09.2025 (Az.: 2 LA 217/23) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Ausweisung eines Ausländers wegen „Selbstjustiz“ bestätigt.

Der Kläger wurde in Deutschland geboren und hat durchgehend hier gelebt, ist ledig und kinderlos. Bis 2013 besaß er Aufenthaltserlaubnisse. Im Jahr 2017 kam es zu einem Konflikt zwischen der Familie des Klägers und einer anderen Familie, die in derselben Stadt wohnte. Beide Familien waren seit langer Zeit miteinander verfeindet. Am Tattag erzählten die Schwestern des Klägers diesem, dass sie von

Das Oberverwaltungsgericht gab der Beschwerde der Antragstellerin statt. Sie sei zwar länger als 12 Monate in Tunesien gewesen, so dass ihre Aufenthaltserlaubnis eigentlich erloschen wäre. Dies sei aber ausnahmsweise deshalb nicht der Fall, weil die Ausländerbehörde sie durch grob rechtswidriges Verhalten daran gehindert habe, Anfang 2021 wieder nach Deutschland einzureisen. Die Ausländerbehörde habe im Dezember 2020 erfahren, dass die Antragstellerin nach Deutschland habe einreisen wollen, und Kenntnis davon gehabt, dass ihre Aufenthaltserlaubnis bis 2022 gültig war. Die Ausländerbehörde hätte die Antragstellerin daher informieren müssen, dass sie kein Visum benötige. Erst danach hätte die Behörde prüfen dürfen, ob wegen der Trennung der Ehepartner eine vorzeitige Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis möglich sei.

Wegen dieses behördlichen Fehlverhaltens sei die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin bis zu ihrem regulären Ablauf im September 2022 gültig geblieben. Infolgedessen dürfe die Antragstellerin nicht in ein anderes Bundesland verteilt werden.

Mitgliedern der anderen Familie angegriffen worden seien, was aber nicht stimmte. Um diesen (vermeintlichen) Angriff zu rächen, ging der Kläger mit einer geladenen Pistole in den Imbiss, der der anderen Familie gehörte. Als er dort ankam, sah der Kläger ein Mitglied der anderen Familie vor dem Imbiss, zog seine Waffe und schoss auf den Mann, traf ihn aber nur mit einem Streifschuss. Danach versuchte er, weitere Schüsse abzugeben, was ihm aber wegen eines Defekts der Pistole nicht gelang.

Das Landgericht verurteilte ihn u.a. wegen versuchten Totschlags zu einer mehr als sechsjährigen Freiheitsstrafe. Der Kläger verbüßte ca. zwei Drittel der Strafe und wurde dann wegen guter Führung auf Bewährung entlassen. Der Senator für Inneres wies ihn aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Die hiergegen gerichtete Klage des Klägers wies das Verwaltungsgericht ab. Zwar seien weitere Straftaten von ihm nicht zu erwarten. Er sei aber auszuweisen, um anderen Ausländern zu signalisieren, dass so schwere Straftaten ausländerrechtliche Konsequenzen haben („generalpräventives Ausweisungsinteresse“).

3.4 Bau- und Planungsrecht

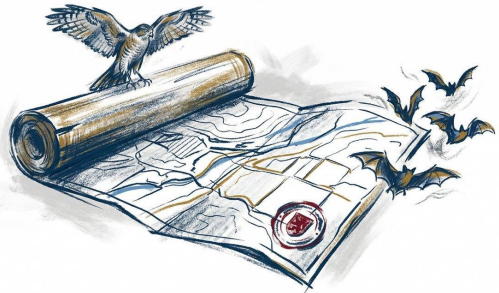
Sperber muss „Klimaschutzsiedlung“ weichen

Mit Urteil vom 24.06.2025 (Az.: 1 D 316/24) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan 2518 für ein Gebiet im Ortsteil Gartenstadt Vahr in Bremen abgelehnt. Das etwa 2,6 ha große Plangebiet des Bebauungsplans 2518 liegt zwischen der Ostpreußischen Straße, der Konrad-Adenauer-Allee und einem Kleingartengebiet. Der Bebauungsplan ermöglicht u.a. die Errichtung verschiedener Wohngebäude, die sogenannte „Klimaschutz-Siedlung“.

Im Jahr 2022 war der Bebauungsplan erstmalig beschlossen worden. Damals hatte das Oberverwaltungsgericht den Bebauungsplan auf den Antrag derselben Antragsteller wegen des Vorliegens von Ermittlungsdefiziten in Bezug auf die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche und auf das Vorkommen und etwaige Ausweichmöglichkeiten eines Sperberpaares für unwirksam erklärt (Az.: 1 D 187/22). Hiernach

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte dieses Urteil und lehnte den Berufungszulassungsantrag des Klägers ab. Nur außergewöhnlich schwerwiegende Straftaten könnten es rechtfertigen, einen Ausländer der in Deutschland geboren sei, immer hier gelebt habe und die meiste Zeit davon eine Aufenthaltserlaubnis besessen habe, aus rein generalpräventiven Gründen auszuweisen, obwohl er vollständig resozialisiert sei. In einer belebten Innenstadt am helllichten Tag Selbstjustiz verüben zu wollen, indem versucht werde, einen Menschen zu erschießen, sei eine außergewöhnlich schwere Straftat. Zudem sei die Ausweisung im konkreten Fall verhältnismäßig gewesen.

hatte die Antragsgegnerin weitere Ermittlungen und Abwägungen vorgenommen und auf der Grundlage der neuen Ergebnisse den Bebauungsplan erneut beschlossen.



Die Antragsteller haben den Bebauungsplan 2518 hiernach erneut mit einem Normenkontrollantrag angegriffen, in diesem Fall jedoch ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung verschiedene Gutachter, unter anderem zu den Ausweichmöglichkeiten des Sperberpaares und den Vorkommen verschiedener Fledermausarten, angehört, im Ergebnis aber keine Ermittlungs- und Bewertungsfehler festgestellt.

3.5 Beamtenrecht

Rechtsextreme Chats eines Feuerwehrbeamten

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.11.2024 (Az.: 8 K 1457/23) einen Beamten der Feuerwehr Bremen wegen eines schweren Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Die Freie Hansestadt Bremen hatte Disziplinarclage gegen den Beamten erhoben, weil er gegen die Pflicht zur Verfassungstreue und gegen die Wohlverhaltenspflicht durch das Versenden rassistischer, menschenverachtender und rechtsextremer Bildnachrichten in verschiedenen Chatkontakten verstoßen habe.

Dagegen hat der Beamte Berufung eingelegt, die das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.05.2025 (Az.: 4 LD 24/25) zurückgewiesen hat. Der Beamte habe schuldhaft die ihm obliegende Dienstpflicht zur Verfassungstreue verletzt, indem er mittels des Nachrichten-Messenger Dienstes WhatsApp in Einzel- und Gruppen-Chats Dateien versandt habe, die einen die Menschenwürde verletzenden Inhalt hatten, weil sie allein oder schwerpunktmäßig der Verächtlichmachung und der Ausgrenzung von



Personen wegen ihrer Herkunft bzw. ihrer Hautfarbe dienten. Weiterhin habe er durch das Versenden von Bildern und Textnachrichten mit Bezügen zur Person Adolf Hitlers und Hakenkreuzdarstellungen zur Bagatellisierung und Glorifizierung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes beigetragen. Das Gericht war auch davon überzeugt, dass dies die innere Einstellung des Beamten widerspiegelt. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt, über die das Bundesverwaltungsgericht bisher noch nicht entschieden hat.

3.6 Datenschutzrecht

Zulässigkeit von Haustürwerbung

Mit Urteil vom 23.04.2025 (Az.: 4 K 2873/23) hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden, dass die Absicht, nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses Werbung in Form von Haustürbesuchen zu betreiben, ein berechtigtes Interesse an einer Verarbeitung personenbezogener Daten begründen könne. Eine solche Datenverarbeitung verstoße nicht gegen die Rechtsordnung. Eine Kündigung des Kunden allein könne nicht bewirken, dass für den Werbenden ersichtlich werde, dass weitere Werbung unerwünscht sei. Insoweit müsse hinzukommen, dass er seinen entgegenstehenden Willen äußere.

Geklagt hatte eine in Bremen ansässige Energieversorgerin. Diese wandte sich gegen eine Verfügung, mit der ihr der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit untersagt hatte, die personenbezogenen Daten (ehemaliger) Kunden länger als sechs Monate ab dem Tag der Beendigung der Vertragsbeziehung zu Werbezwecken, insbesondere zum Zweck der Re-Akquise, ohne Einwilligung weiterzuverarbeiten.

Diese Verfügung hielt das Verwaltungsgericht für rechtswidrig. Es sei aber zu berücksichtigen,

dass die Zwecke, zu denen die Erhebung und die beabsichtigte Verarbeitung erfolgen sollen, bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung festzulegen seien. Es sei somit zu prüfen, ob den Kunden in der Phase der Erhebung der Daten gem. Art. 13 Abs. 1 lit. d) DSGVO ein berechtigtes Interesse der Klägerin mitgeteilt worden sei. Dies habe die Klägerin für die - wegen des maßgeblichen Beurteilungszeitpunktes der letzten Behördenentscheidung - in den Blick zu

Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten

Mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 21.05.2025 (Az.: 4 K 3063/23) hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Klägerin, ein Unternehmen mit mehreren Standorten in verschiedenen Ländern, örtlich zuständig sei und die erlassene Verwarnung materiell nicht zu beanstanden sei.

Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung, die seit dem Jahr 2021 ein Online-Gläubigerinformationssystem betreibt. Diese hatte gegen eine datenschutzrechtliche Verwarnung des Beklagten geklagt

nehmenden Verträge, die bis November 2023 geschlossen wurden, ordnungsgemäß erfüllt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, der bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig ist.

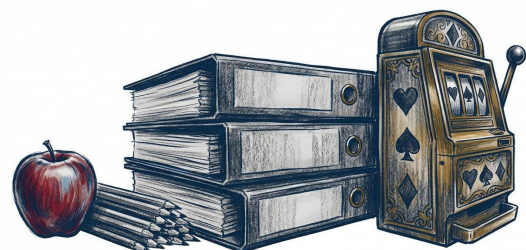
und hiergegen insbesondere eingewandt, dass der Beklagte örtlich unzuständig sei. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Die 4. Kammer entschied, dass der Beklagte örtlich zuständig gewesen sei. Er habe ordnungsgemäß ein Abstimmungsverfahren nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BDSG i.V.m. § 18 Abs. 2 BDSG mit den übrigen Landesdatenschutzbehörden durchgeführt. Auch im Übrigen sei die Verwarnung rechtmäßig, da die Führung des Gläubigerinformationssystems im maßgeblichen Zeitpunkt - am 27.04.2022 - keiner der in Art. 6 Abs. 1 lit. a) bis f) DSGVO enumerativ aufgeführten Datenverarbeitungsermächtigungen entsprochen habe.

3.7 Glücksspielrecht

Keine Spielhallen in der Nähe von Schulen

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hatte im Jahr 2025 erneut über eine Vielzahl glücksspielrechtlicher Eilverfahren (betr. Spielhallen und Wettvermittlungsstellen) zu entscheiden. Inhaltlich ging es unter anderem um die Einhaltung des geltenden Mindestabstands von 250 Metern zu allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen oder zu anderen Spielhallen (Beschl. v. 05.03.2025 - 1 B 372/24; Beschl. v. 03.04.2025 - 1 LA 125/24; Beschl. v. 03.04.2025 - 1 LA 215/24; Beschl. v.

29.04.2025 - 1 LA 124/24; Beschl. v. 17.06.2025 - 1 B 68/25).



Die von den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern erhobenen Beschwerden und Berufungszulassungsanträge hat der Senat sämtlich zurückgewiesen. Er hat unter anderem entschieden, dass eine Auswahlentscheidung nach § 2a Abs. 6 BremSpielhG anhand eines Losentscheids auch bei einer Konkurrenz zwischen mehreren Spielhallenbetrieben und einer Wettvermittlungsstelle getroffen werden könne. Ferner hat er erneut betont, dass das in § 2 Abs. 2 Nr. 5 BremSpielhG geregelte Mindestabstandsgebots gegenüber Schulen mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar sei. Das Mindestabstandsgebot diene dem Schutz Jugendlicher, Heranwachsender und junger Erwachsener. Die möglichst frühzeitige Vorbeugung und Vermeidung der vom Glücksspiel in

Spielhallen ausgehenden Suchtgefahren und der Schutz von Kindern und Jugendlichen stellen besonders wichtige Gemeinwohlziele dar, da Spielsucht zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und die Gemeinschaft führen könne.

In einem weiteren Verfahren hatte der Senat zudem darüber zu entscheiden, ob eine Werk- schule einer berufsbildenden Schule im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulG zugeordnet werden kann. Diese Annahme der 5. Kammer hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts nunmehr bestätigt.

3.8 Kommunalverfassungsrecht

Ausschluss der Öffentlichkeit im Haushalts- und Finanzausschuss

Mit Urteil vom 12.02.2025 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts auf eine Feststellungsklage der CDU-Bürgerschaftsfraktion (Az.: 1 K 860/23) entschieden, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen nicht berechtigt gewesen sei, darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Vorlage im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (Stadt) behandelt wird. Konkret ging es um die kommunale Anmietung von Immobilien zur stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer und die Erteilung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigung hierfür.

Die Kammer entschied, dass die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in Aus-

schusssitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadtbürgerschaft und die Entscheidung über die Vertraulichkeit von dort eingebrachten Dokumenten voneinander zu trennen seien. Die jeweilige senatorische Behörde sei als herausgebende Stelle für die Vertraulichkeitseinstufung eines Dokuments verantwortlich. Die Zuständigkeit für den Ausschluss der Öffentlichkeit in Ausschusssitzungen liege beim Haus-

halts- und Finanzausschuss der Stadtbürgerschaft. Darüber hinaus habe die Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses, die streitgegenständliche Vorlage im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung zu behandeln, die organschaftlichen Rechte der klagenden CDU-Fraktion verletzt.



3.9 Kinder- und Jugendhilferecht

Finanzierung von Kindertagesstätten

Die Klägerin, eine gemeinnützige Gesellschaft, betreibt mehrere Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen. Nachdem die frühere Förderpraxis der Stadtgemeinde Bremen wegen unzureichender Anpassungen in Bezug auf Sachkostensteigerungen in vorhergehenden gerichtlichen Entscheidungen als rechtswidrig erkannt wurde (VG Bremen, Urt. v. 29.01.2020 - 3 K 2110/13; OVG Bremen, 14.07.2021 - 2 LC 112/20; BVerwG, Beschl. v. 13.06.2022 - 5 B 30.21), wandte sich die Klägerin nunmehr gegen die angepasste Förderpraxis der Beklagten. Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hat entschieden, dass die der Klägerin für die Jahre 2022 und 2023 gewährten Zuwendungen überwiegend rechtmäßig seien (Urt. v. 20.06.2025 - 3 K 365/23 und 3 K 1605/23). Insbesondere sei die Beklagte ihrer Anpassungspflicht in Bezug auf die Preissteigerungen durch eine Fortschreibung der hierfür

maßgeblichen Rechenwerte auch auf Basis hierzu eingeholter Sachverständigengutachten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nachgekommen. Als rechtswidrig erwiesen sich



die Zuwendungsbescheide allerdings insoweit, als die Sachkostensteigerungen erst für den Zeitraum ab August 2022 berücksichtigt worden seien. Die Anpassung sei vielmehr für das gesamte Zuwendungsjahr 2022 vorzunehmen gewesen.

Umgang trotz aggressiven Verhaltens

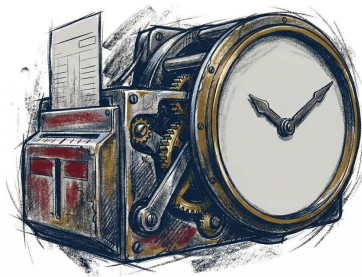
In einem weiteren Verfahren hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden (Beschl. v. 11.07.2025 - 3 V 563/25), dass ein aggressives und bedrohliches Verhalten eines Umgangsberechtigten gegenüber Fachkräften des Jugendamtes nicht ohne weiteres rechtfertigt, eine Mitwirkung an zukünftigen Umgangskontakten zu verweigern. Dem lag ein Eilverfahren zugrunde, in welchem ein Vater die Unterstützung bei begleiteten Umgängen mit seiner Tochter beehrte. Zuvor hatte der mit der Begleitung beauftragte Träger dem Jugendamt mitgeteilt, dass ein Umgangstermin habe abgebrochen werden müssen, weil der Antragsteller während des Umganges aufbrausend und aggressiv reagiert habe.

Das Jugendamt teilte dem Familiengericht daraufhin mit, dass der gerichtliche Auftrag nicht umgesetzt werden könne. Die Kammer entschied, dass das Umgangsrecht von Kindern mit ihren Eltern einen hohen Stellenwert genieße. Das bisherige Verhalten des Antragstellers rechtfertigt es daher nicht, die Mitwirkung des Jugendamts an künftigen Umgangskontakten zu verweigern. Reagiert werden könne gegebenenfalls zunächst mit Maßnahmen des Hausrechts und einem Abbruch einzelner Umgangstermine. Das Jugendamt sei zudem gehalten, das dem Umgangsberechtigten vorgeworfene Fehlverhalten detailliert und nachprüfbar zu dokumentieren.

3.10 Personalvertretungsrecht

Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte

Die Personalvertretungskammer des Verwaltungsgerichts hat in einem von dem Personalrat Schulen anhängig gemachten Verfahren entschieden, dass Beschlüsse der Einigungsstelle betreffend die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung an Schulen dem Letztentscheidungsrecht des Senats der Freien Hansestadt Bremen unterliegen (Beschl. v. 14.05.2025 - 12 K 402/25). Mit einem Beschluss vom 06.02.2025 hatte sich die Einigungsstelle für einen Initiativantrag des Personalrats Schulen zur Einführung der Arbeitszeiterfassung an Schulen ausgesprochen und mit diesem die zuvor ergangene ablehnende Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung ersetzt. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat daraufhin am 01.04.2025 beschlossen, diesem Beschluss nicht zu folgen und den Initiativantrag des Personalrates Schulen abzulehnen.



Die Personalvertretungskammer kam in dem gerichtlichen Verfahren in verfassungskonformer Auslegung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes zu dem Ergebnis, dass in sozi-

alen Angelegenheiten ein Letztentscheidungsrecht des Senats bestehe. Dies sei Ausdruck des Demokratieprinzips.

Auf die Beschwerde des Personalrats hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 07.01.2026 (6 LP 165/25) den Beschluss des Verwaltungsgerichts abgeändert. Der Beschluss der Einigungsstelle vom 6. Februar 2025 (E 12/2024) unterliege nur insoweit dem

Letztentscheidungsrecht des Senats, als es um die im ersten und letzten Punkt des Initiativantrags genannten Einführungszeitpunkte und um die technische Umsetzung gehe. Im Übrigen unter-

liege der Beschluss der Einigungsstelle nicht dem Letztentscheidungsrecht des Senats. Der Zeitpunkt der Einführung der Arbeitszeiterfassung unterliege nicht der Mitbestimmung, denn es sei bereits durch Gesetz geregelt, dass die Arbeitszeit erfasst werden müsse. Die Entscheidung der Einigungsstelle sei dagegen verbindlich, soweit darin die schrittweise Einführung der Arbeitszeiterfassung, die Art der zu erfassenden Daten und die Evaluierungspflicht geregelt sei.

3.11 Polizeirecht

Racial Profiling

In einem Fall, den die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts zu entscheiden hatte, hat sich ein Kläger gegen eine Personenkontrolle gewandt, die sich aus seiner Sicht als Fall des sog. „Racial Profiling“ darstellte. Der Kläger war im Mai 2025 Mitarbeiter in der ambulanten Suchthilfe und im Umfeld des Hauptbahnhofes mit Betäu-

bungsmittelkonsumenten tätig. An dem betreffenden Tag wurden die im Bahnhofsbereich eingesetzten Polizeibeamten auf eine im Rahmen einer Drogenhilfeaktion entstandene Gruppe aufmerksam und identifizierten einige Personen dieser Gruppe als der Betäubungsmittelszene zugehörig. Sie entschlossen sich zu

einer Personenkontrolle der Gruppe und kontrollierten dabei auch den Kläger. Er ist der Ansicht, dass seine Kontrolle aufgrund seiner Hautfarbe bzw. Herkunft erfolgt sei. Andere Mitarbeiter der Suchthilfe seien nicht kontrolliert worden.

Die 2. Kammer ist nach einer Vernehmung von insgesamt zehn Zeugen zu der Überzeugung gelangt, dass sich der Vorwurf des Klägers, aufgrund seiner Hautfarbe bzw. Herkunft kontrolliert worden zu sein, nicht erweisen ließ. Insbesondere sei den handelnden Beamten zunächst

weder bewusst gewesen, dass eine Aktion der Suchthilfe stattgefunden habe, noch, dass es sich bei dem Kläger um einen Streetworker gehandelt habe.



3.12 Schulrecht

Förderung von Privatschulen

In Verfahren von zehn Privatschulen über die Gewährung von Fördermitteln in den Schuljahren 2022/2023 bis 2025/2026 haben die Beteiligten durch Vermittlung der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts umfassende Vergleiche geschlossen, die Zahlungen von insgesamt 4,3 Mio. Euro umfassten.

Für die Zukunft haben die Privatschulen und die Bildungsbehörde ihre Bereitschaft zu einem vertrauensvollen und konstruktiven Umgang miteinander erklärt und die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur weiteren Diskussion der Grundsätze der Privatschulfinanzierung im Land Bremen vereinbart.

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BremSchulG haben die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen „Sehen“, „Hören“ und „körperlich-motorische Entwicklung“

im Rahmen der Kapazitäten das Recht zu wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einem Bildungs- und Beratungszentrum beschult werden soll. In einem Beschwerdeverfahren, das die Eltern eines Kindes, bei dem erheblicher sonderpädagogischer Förderbedarf in anderen Bereichen, aber nicht in den in § 22 Abs. 2 Satz 1 BremSchulG genannten Bereichen festgestellt worden war, führten, hat der 1. Senat des Obergerichts entschieden, dass die Feststellung des (Nicht-)Bestehens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gerichtlich vollständig überprüfbar sei (Beschl. v. 20.08.2025 - 1 B 206/25).



Die Schulbehörde dürfe sich nicht darauf beschränken, das Ergebnis eines sonderpädagogischen Gutachtens zur Kenntnis zu nehmen und ausgehend davon über das Bestehen des Elternwahlrechts aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BremSchulG zu entscheiden, wenn das Gutachten konkreten Anlass zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung gebe. Dies sei z.B. beim Fehlen einer tragfähigen Tatsachengrundlage, Widersprüchen zwischen dem Ergebnis des Gutachtens und dessen textlicher Begründung oder anderen offensichtlichen Ungereimtheiten, die

das Ergebnis als unschlüssig erscheinen ließen, der Fall.

In dem konkreten Fall ließ der Senat einen nicht festgestellten Förderbedarf in dem Bereich „körperliche und motorische Entwicklung“ ausgehend von den im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwänden der Eltern jedoch unbeanstandet, so dass im Ergebnis das von den Eltern geltend gemachte Schulwahlrecht nicht bestand.

3.13 Tierschutzrecht

Hundehalterpflichten

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts war im Jahr 2025 mit mehreren die Hundehaltung betreffenden Verfahren befasst, jeweils mit unterschiedlichem Fokus. In zwei Fällen waren die Verfügungen gegenüber den Hundehalterinnen aus Gründen des Tierschutzes erlassen worden (Beschl. v. 12.09.2025 - 1 B 195/25; Beschl. v. 09.01.2026 - 1 B 274/25), in einem weiteren Fall ging es um die Auferlegung eines Maulkorb- und Leinenzwangs aufgrund der Einstufung eines als gefährlich eingestuftes Hundes (Beschl. v. 24.11.2025 - 1 LA 5/25). Das Tierschutzgesetz fordere von den Hundehalterinnen die erforderlichen (theoretischen) Kenntnisse und (praktischen) Fähigkeiten für eine angemessene



sene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres. Das Vorhandensein der theoretischen Kenntnisse allein bedeute daher nicht, dass die Hundehalterin aufgrund ihrer körperlichen Konstitution und Ausstrahlung befähigt sei, das konkrete Tier den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechend zu halten. In den genannten Beschlüssen hat der Senat

wiederholt betont, dass den Ergebnissen der amtstierärztlichen Untersuchungen besondere Bedeutung zukomme. Der Amtstierarzt könne sich auch tierärztliche Untersuchungsergebnisse und dokumentierten Verhaltensbeobachtungen von dritter Seite zu eigen machen.

3.14 Versammlungsrecht

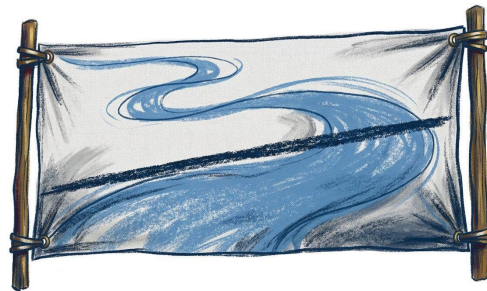
Auflagen für propalästinensische Versammlung

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 27.11.2025 (Az.: 5 K 1012/24) entschieden, dass das durch die Versammlungsbehörde angeordnete Verbot der Nutzung der Pa-

role „From the river to the sea“ bei Kundgebungen rechtmäßig war. Die Parole „From the river to the sea“ sei Kennzeichen der Hamas und des verbotenen islamistischen Vereins „Sa-

midoun“. Diese haben sich den – auch anderweitig und „unverfänglich“ genutzten – Slogan für ihre Propagandazwecke zu eigen gemacht. Die Verwendung eines solchen Kennzeichens in der Öffentlichkeit sei nach § 86a Abs. 1 StGB strafrechtlich verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot komme zwar grundsätzlich in Betracht, wenn die Nutzung des Kennzeichens ausnahmsweise „sozialadäquat“ erscheine. Entscheidend dafür sei, dass für Außenstehende aus den Gesamtumständen der Verwendung des Slogans erkennbar sein muss, dass sich der Verwender von der verbotenen Vereinigung gerade distanziert (etwa bei einer offensichtlich satirischen Verwendung o. Ä.). Die Verwendung der Parole ohne eine solche erkennbare Distanzierung auf einer pro-palästinensischen Versammlung sei nicht als sozialadäquat anzusehen. Die Rechtsfrage, ob und

ggf. unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Parole strafbar ist oder nicht, wird bislang in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Vielmehr bestehen zahlreiche, sich widersprechende (Eil-)Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie verschiedenste Entscheidungen von Strafgerichten. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat die von dem Verwaltungsgericht zugelassene Berufung zum Oberverwaltungsgericht erhoben.



3.15 Wirtschaftsverwaltungsrecht

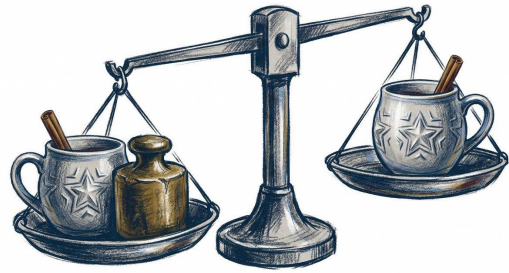
Bremer Weihnachtsmarkt „bekannt und bewährt“

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hatte es als die Rechtswidrigkeit angesehen, dass die Bewerbung eines Glühweinstandbetreibers um einen Standplatz zum Bremer Weihnachtsmarkt 2023 abgelehnt worden war. Der Glühweinstand war wiederholt im direkten Vergleich mit einem nahezu identisch aussehenden Konkurrenzgeschäft unter Anwendung des Auswahlkriteriums „bekannt und bewährt“ unterlegen. Soweit der Kläger außerdem die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Änderung der für den Weihnachtsmarkt festgesetzten Marktflächen begehrt hatte, hat das Verwaltungsgericht seine Klage jedoch abgewiesen (Az.: 5 K 2771/23).

Mit Urteil vom 10.12.2025 (Az.: 1 LC 397/24) hat der 1. Senat sowohl die Berufung der Beklagten, der Stadtgemeinde Bremen, als auch die Anschlussberufung des Klägers zurückgewiesen. Der Ablehnungsentscheidung habe ein

rechtswidriges Auswahlverfahren zugrunde gelegen. Bei dem Kriterium „bekannt und bewährt“ handele es sich zwar grundsätzlich um ein zulässiges Auswahlkriterium. Es dürfe aber nur dann angewandt werden, wenn Neubewerbern in einem erkennbaren zeitlichen Turnus eine realistische Zulassungschance eingeräumt werde. Das Auswahlsystem dürfe nicht in einer Weise ausgestaltet sein, dass Neu- oder Wiederholungsbewerber, die dem Kreis der bekannten und bewährten Marktbesitzer nicht angehörten, auf unabsehbare Zeit von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen würden. Dies sei aber vorliegend der Fall gewesen. Der Kläger, dessen Geschäft als mit seinem Mitbewerber objektiv gleichwertig angesehen wurde, sei im direkten Vergleich regelmäßig seinem Konkurrenten unterlegen. Er habe keine realistische Chance gehabt, in absehbarer Zeit bei der Auswahl zum Zuge zu kommen.

Beim Auswahlverfahren habe die Behörde außerdem zu berücksichtigen, dass es anhand der Verfahrensdokumentation im Einzelnen nachvollziehbar sein müsse, wie der behördeninterne Entscheidungsprozess abgelaufen sei und dass die Grenzen der zulässigen Beteiligung eingehalten worden seien.



4 Sonstiges

Fortbildungsveranstaltung „Resiliente Verwaltungsgerichtsbarkeit?“

von Dr. Steffen Kommer

Wie resilient (widerstandsfähig) ist eigentlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber autoritär-populistischen Bestrebungen, die sich wie in Ungarn oder Polen ganz gezielt gegen die Unabhängigkeit der Justiz richten? Diese Frage stellten sich die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts am 13. November 2025 in einem gemeinsamen Workshop, den die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter organisiert hatte. Als Referent konnte Jannik Jaschinski vom „Justiz-Projekt“, das sich grundsätzlich mit der Verwundbarkeit der rechtsprechenden Gewalt in Deutschland befasst, gewonnen werden.

Anhand dreier Fallbeispiele (Szenarien) diskutierten die Richterinnen und Richter, in welchen Bereichen Einfallstore bestehen, die genutzt werden könnten, um die Arbeit einer eigenständigen Justiz in Gefahr zu bringen. Als erste Ergebnisse wurde z.B. die Gefahr genannt, dass autoritär-populistische Stimmen durch gezielte mediale Kampagnen gegen einzelne Entscheidungen von Verwaltungsgerichten in Stellung gebracht und sogar die entscheidenden Richterinnen und Richter persönlich angegriffen werden. Auch wurde das Risiko gesehen, dass die Verwaltungsgerichte infolgedessen als Teil einer „abgehobenen Elite“ angesehen werden könnten. Die Gefahr einer Delegitimierung der Justiz bestehe gerade bei stattgebenden Urteilen und Beschlüssen zu Gunsten von Minderheiten. Vor allem im Asyl- und Aufenthaltsrecht könne Gerichten schnell der Vorwurf gemacht werden, nicht mit dem vermeintlichen „Mehrheitswillen“ des Volkes in Einklang zu stehen.

Es wurde diskutiert, welche Möglichkeiten für autoritär-populistische Parteien bestehen, bereits in der Opposition die Wahl von Richterinnen und Richtern (Ernennung auf Lebenszeit oder als Mitglied des Staatsgerichtshofs) zu blockieren. In Regierungsverantwortung hätten diese zudem die Möglichkeit, das Justizressort zu besetzen. Ein autoritär-populistischer Justizsenator könnte auch in Bremen durch eine von ihm gesteuerte Personalpolitik erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Justiz nehmen. Neben der Neueinstellung von „frischen Köpfen“ wäre auch die gezielte Blockade einzelner Gerichte durch Angriffe auf die Arbeitsgrundlagen (etwa im Bereich der IT) denkbar. Es könnte zudem versucht werden, durch eine Anpassung der Beurteilungskriterien und eine entsprechende Beförderung der „richtigen Leute“ die „innere“ Unabhängigkeit der amtierenden Richterinnen und Richter zu schwächen. Schließlich könnten auch einzelne Disziplinarverfahren gegen „andersentscheidende“ Richterinnen und Richter in Gang gesetzt werden, um den „neuen Zeitgeist“ durchzusetzen.

Nachdem die Resilienz der Justiz – insbesondere in Bremen – von den teilnehmenden Verwaltungsrichterinnen und -richtern zu Beginn der Veranstaltung noch als vergleichsweise hoch eingeschätzt wurde, war das Stimmungsbild nach Durchführung der Workshops deutlich skeptischer. Die einzelnen Fallbeispiele hatten insoweit die Angreifbarkeit der Justiz deutlich gemacht.

Ein Fazit der Veranstaltung war, dass es umso wichtiger sei, nicht tatenlos zuzusehen, wie sich die Diskurse mehr und mehr in Richtung

autoritär-populistischer Narrative im Sinne eines ungebremsten „Rechts des Stärkeren“ verschieben. Richterinnen und Richter stehen in der Verantwortung, für einen lebendigen und demokratischen Rechtsstaat einzustehen – sei es durch persönliche Gespräche, als Mitglied

einer Richtervereinigung oder im Rahmen gerichtlicher Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört unweigerlich auch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die unabhängig von der Exekutive im Rahmen der Gesetze und der Verfassung individuellen Rechtsschutz für alle von öffentlicher Gewalt Betroffene im Einzelfall ermöglicht.



JUSTIZZENTRUM AM WALL



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Am Wall 198

28195 Bremen

Tel. +49 421 361 10099

office@ovg.bremen.de

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

© Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen 2025